

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 37 – 10. Juli 2017

Inhalt

Kreis Lippe

- 344 Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Lippe 2017
- 345 3. Änderungssatzung vom 04.07.2017 zur Satzung des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011

Stadt Bad Salzuflen

- 346 Bekanntmachung für die Stimmbezirkseinteilung zur Bundestagswahl 2017 am 24.09.2017

Stadt Bartrup

- 347 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bartrup für das Haushaltsjahr 2017
- 348 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Bartrup
- 349 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bartrup gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 350 18. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 13.07.2017

Stadt Lage

- 351 Einladung zur Ratssitzung am 13.07.2017
- 352 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 28. Juni 2017

Jobcenter Lippe

- 353 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 27.04.2017 für die Zeit vom 01.11.2016 bis 30.11.2016 an Herrn Gökhan Gültekin


Sparkasse Paderborn-Detmold

- 354 Aufgebot von 4 Sparurkunden
-

Kreis Lippe

344 Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Lippe 2017

Inhaltsverzeichnis

Kreisblatt	575
	575
Amtsblatt des Kreises Lippe	575
und seiner Städte und Gemeinden	575
Nr. 37 – 10. Juli 2017	575
Inhalt	575
1. Allgemeines	577
1.1 Vorwort.....	577
1.2 Zweck des Bedarfsplans	577
1.3 Verfahren	578
2. Rettungsdienstbereich	578
2.1 Kreis Lippe	578
2.2 Kommunen.....	579
2.3 Verkehr	579
TEIL 1	581
1. Medizinische Versorgung	581
1.1 Krankenhäuser.....	581
2. Feuerschutz- und Rettungsleitstelle	581
3. Rettungsdienst	582
3.1 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	582
3.2 Strukturierung des Rettungsdienstes	583
3.2.1 Differenzierung Notfallrettung und Krankentransport.....	583
3.2.2 Leistungserbringer.....	583
3.2.3 Berücksichtigung von privaten Unternehmen	583
3.2.4 Rettungswachen	583
3.3 Notfallrettung	584
3.3.1 Bemessungsparameter für Einsatzmittel der Notfallrettung	584
3.3.2 Sicherheitsniveau	585
3.3.3 Notärztliche Versorgung	585
3.3.3.1 Organisation	585
3.3.3.2 Notarzt-Versorgungsbereiche.....	586
3.3.3.3 Bemessung der NEF-Vorhaltung.....	587
3.3.3.4 Luftgebundenes Notarztsystem.....	588

3.3.4	Notfallrettung mit RTW	588
3.3.4.1	RTW-Rettungswachenbereiche.....	588
3.3.4.2	Bemessung der RTW-Vorhaltung.....	590
3.4	Qualifizierter Krankentransport	591
3.4.1	Bemessungsparameter für Einsatzmittel des Krankentransportes	591
3.4.2	KTW-Versorgungsbereiche	591
3.4.3	Bemessung der KTW-Vorhaltung	592
3.5	Technik.....	592
3.6	Zentrale Warenwirtschaft	593
4.	Katastrophenschutz.....	593
4.1	Leitender Notarzt	593
4.2	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst.....	594
4.3	Notfallseelsorge	594
5.	Gesamtübersicht	595
6.	Geltungsdauer	595
TEIL 2.....	596	
1.	Rettungsdienstpersonal	596
1.1	Bisheriger Personalbedarf.....	596
1.2	Zukünftiger Personalbedarf.....	596
1.2.1	Grundlagen	596
1.2.2	Einsatzpersonal	596
1.2.3	Freistellung Leitungs- und Ausbildungspersonal	597
1.2.4	Gesamtbedarf.....	597
1.3	Notfallsanitäter	597
1.3.1	Ergänzungsprüfung EP 1.....	598
1.3.2	Vollausbildungen von Auszubildenden	598
2.	Zeitliche Konzept zur Personalqualifikationen	598
3.	Geltungsdauer	598

1. Allgemeines

1.1 Vorwort

Der Kreis Lippe ist gemäß § 6 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Hierzu hat er gemäß § 12 RettG NRW einen Bedarfsplan für den Rettungsdienst aufzustellen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und spätestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.

Der letzte Bedarfsplan wurde am 13.12.2010 vom Kreistag des Kreises Lippe beschlossen. Im Zuge der Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters wurde der Bedarfsplan um den Teil Personaleinsatz ergänzt. Die Ergänzung wurde vom Kreistag am 25.01.2016 beschlossen.

Der bisherige Bedarfsplan basiert auf einem Gutachten der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH. Der nun vorliegende Bedarfsplan wurde auf Basis eines Gutachtens der Firma ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH aus dem Frühjahr diesen Jahres erstellt. Das Gutachten umfasst die Bemessung der vorzuhaltenden Rettungsmittel und des qualifizierten Personals.

1.2 Zweck des Bedarfsplans

Der Bedarfsplan bildet die Grundlage für die Organisation und den Betrieb des Rettungsdienstes. Er dient zudem der Information der politischen Gremien und der Bevölkerung.

Im Bedarfsplan wird das Sicherheitsrisiko definiert, das durch Leistungen des Rettungsdienstes abgedeckt werden soll, sowie der Bedarf, der sich daraus ergibt. Außerdem werden Bestimmungen für die weitere Entwicklung des Rettungsdienstes getroffen.

Insbesondere sind im Bedarfsplan

- die Zahl und die Standorte der Rettungswachen,
- die Zahl der benötigten, Kranken-, Rettungs- und, Intensivtransportwagen sowie der Notarzteinsatzfahrzeuge,
- Maßnahmen und Planungen für Vorkkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Kranken sowie
- weitere Qualitätsanforderungen

festzulegen.

1.3 Verfahren

Der Entwurf des Bedarfsplans ist mit vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

Der Kreis wertet die Stellungnahmen aus. Dabei ist mit der kreisangehörigen Stadt Detmold, die Träger einer eigenen Rettungswache ist, Einvernehmen zu erzielen.

Soll den Vorschlägen der Krankenkassen und dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nicht gefolgt werden, ist mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Kommt dabei eine Einigung über kostenbildende Qualitätsmerkmale des Bedarfsplans nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Der aktuelle Bedarfsplan gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil regelt die Strukturen und die Organisation des Rettungsdienstes, sowie die Rettungsmittelvorhaltung und die Technik. Der zweite Teil trifft Regelungen zum Personal und beinhaltet ein Konzept zur Aus- und Fortbildung zum Notfallsanitäter. Obwohl beide Teile aufeinander aufbauen sind sie eigenständig zu bewerten und einzeln fortzuschreiben.

2. Rettungsdienstbereich

2.1 Kreis Lippe

Lage:	Der Kreis Lippe liegt im Osten von Nordrhein-Westfalen im Grenzbereich zu Niedersachsen. Er gehört zum Bereich Ostwestfalen-Lippe.
Charakteristik:	Der Kreis weist eine ländliche Struktur mit einer großen und drei mittleren kreisangehörigen Städten (Detmold sowie Bad Salzuffen, Lage und Lemgo) auf. Im Süden wird das Kreisgebiet durch das Eggegebirge geteilt. Teile des Truppenübungsplatzes Senne erstrecken sich über das Gebiet der Gemeinden Augustdorf und Schlangen. Der Emmerstausee der Stadt Schieder-Schwalenberg ist als Naherholungsgebiet ausgewiesen.
Nachbarn:	Der Kreis Lippe grenzt in Nordrhein-Westfalen an die Nachbarkreise <ul style="list-style-type: none"> ➤ Herford, ➤ Minden-Lübbecke, ➤ Höxter, ➤ Paderborn und ➤ Gütersloh sowie ➤ an die kreisfreie Stadt Bielefeld. <p>In Niedersachsen sind es die Nachbarlandkreise</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schaumburg, ➤ Hameln-Pyrmont und ➤ Holzminden.
Fläche:	1.244,14 km ²
Ausdehnung:	Nord-Südrichtung 45 km Ost-Westrichtung 50 km
Höchster Punkt:	Köterberg 496 m ü.N.N.
Niedrigster Punkt:	Einmündung der Kalle in die Weser 45,5 m ü.N.N.

Einwohner: 357.835 (Stand 31.12.2015)

Bevölkerungsdichte: 288 Einwohner/km²

2.2 Kommunen

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Städte und Gemeinden des Kreises Lippe.

Größenordnung	Name	Fläche in km ²	Einwohner	Einwohner je km ²
Große kreisangehörige Stadt	Detmold	129,39	76.545	592
Mittlere kreisangehörige Stadt	Bad Salzuflen	100,06	54.212	542
	Lage	76,00	35.880	472
	Lemgo	100,86	41.983	416
Städte	Barntrop	59,46	8.929	150
	Blomberg	99,22	15.815	159
	Horn-Bad Meinberg	90,16	17.704	196
	Lügde	88,62	9.929	112
	Oerlinghausen	32,70	18.100	554
	Schieder-Schwalenberg	60,85	8.733	144
Gemeinden	Augustdorf	42,18	9.739	231
	Dörentrup	49,79	8.019	161
	Extertal	89,51	11.973	134
	Kalletal	112,42	14.228	127
	Leopoldshöhe	36,94	16.748	453
	Schlangen	75,98	9.298	122
Gesamt		1244,14	357.835	288

2.3 Verkehr

Straßen:	Bundesautobahn BAB A 2	6,3 km
	Bundesstraßen B 1, B 66, B 239, B 252	195 km
	Landesstraßen	504 km
	Kreisstraßen	475 km
	Gemeindestraßen	ca. 1.728 km



Eisenbahnstrecken:	Altenbeken – Hannover Altenbeken – Lage – Herford Altenbeken – Lage – Bielefeld Lemgo – Lage – Bielefeld
Regionalflugplätze:	Detmold Oerlinghausen Blomberg-Borkhausen
Wasserstraßen:	Weser

TEIL 1

Strukturen des Rettungsdienstes

Rettungsmittelvorhaltung

Organisation

Technik

1. Medizinische Versorgung

1.1 Krankenhäuser

Für die medizinische Versorgung stehen in Lippe zwei Ambulanzkrankenhäuser an den Standorten Detmold und Lemgo mit vielfältigen Fachbereichen und 1.257 vollstationären Betten zur Verfügung. Träger beider Krankenhäuser ist die Klinikum-Lippe GmbH. Beide Krankenhäuser sind sogenannte Notfallaufnahmekrankenhäuser, die in der Lage sind, chirurgische und internistische Notfälle aufzunehmen.

Die Kapazität beträgt in der Klinik

- Lippe-Detmold, Röntgenstraße 18, 32756 Detmold 749 Betten und
- Lippe-Lemgo, Rintelner Straße 85, 32657 Lemgo 508 Betten.

Neben den beiden lippischen Klinikumstandorten stehen für Teilbereiche von Lippe, bei denen die notärztliche Versorgung durch Nachbarkreise sichergestellt wird, auch Notfallaufnahmekrankenhäuser außerhalb des Kreises Lippe zur Verfügung. Hierzu zählen Krankenhäuser in

- Bielefeld,
- Minden,
- Herford,
- Schaumburg,
- Bad Pyrmont,
- Steinheim,
- Höxter und
- Paderborn.

Mit der Festlegung von Notfallaufnahmebereichen gemäß § 11 RettG NRW sowie §§ 2 und 10 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW (KHGG NRW) sind die jeweiligen Krankenhäuser verpflichtet, Notfallpatienten aus diesen Bereichen aufzunehmen. Das hat zur Folge, dass ein Krankenhaus einen Notfallpatienten aus seinem Notfallaufnahmebereich nicht abweisen darf.

1.2 Kassenärztlicher Notdienst

Der Kassenärztliche Notdienst in Lippe wird über die Kassenärztliche Vereinigung geregelt. Seit 01.02.2011 wird der Kassenärztliche Notdienst außerhalb der üblichen Praxisöffnungszeiten über ein zentrales Callcenter koordiniert. Das Callcenter ist über die zentrale Rufnummer 116117 zu erreichen.

Seit der Umstellung des Systems ist eine erhöhte Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (NEF bzw. RTW) zu beobachten. Bedingt durch längere Wartezeiten wenden sich immer mehr Patienten an die Notrufnummer 112, um über den Rettungsdienst schneller zu einer medizinischen Versorgung zu gelangen. Dies belastet die Sicherstellung der Notfallversorgung über Gebühr.

2. Feuerschutz- und Rettungsleitstelle

Der Kreis Lippe unterhält gem. § 7 Abs.1 RettG NRW i.V.m. § 28 Abs. 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NW) eine ständig besetzte Feuerschutz- und Rettungsleitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz und die Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (einheitliche Feuerschutz- und Rettungsleitstelle) in Lemgo – Brake, Blomberger Weg 60.

Mit Ausnahme einiger Randbereiche von Lippe – den Ortsteilen Kalldorf und Erder, die aus technischen nicht durch den Kreis beeinflussbaren Gründen nicht an die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle in Lemgo angeschlossen werden können - läuft der Notruf 112 für das gesamte Kreisgebiet Lippes zentral in dieser Feuerschutz- und Rettungsleitstelle auf. Notrufe aus Kalldorf und Erder werden zur Feuerschutz- und Rettungsleitstelle Herford geschaltet. Von dort aus erfolgt jeweils unmittelbar die Weiterleitung an die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle Lippe.

Die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Notrufs 112 sowie von Krankentransportaufträgen über die Rufnummer 19222,
- Alarmierung der Einsatzmittel (Rettungsdienst und Feuerwehr),
- Lenkung und Koordinierung aller Einsätze,

- Zusammenarbeit mit der Polizei,
- Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern,
- Zusammenarbeit mit den Leitstellen der Nachbarkreise und
- Einsatzdokumentation.

Die Mitarbeiter der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle sind feuerwehrtechnische Beamte des Kreises Lippe mit Zusatzqualifikation Leitstellendisponent und Rettungsassistent. In der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle sind ein Leitstellenleiter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst im Tagesdienst, 6 Schichtführer des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sowie 14 Disponenten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im 2 – Schichtbetrieb tätig.

Die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle ist ständig mit mindestens zwei Disponenten und einem Schichtleiter (DGL) besetzt, die im 11/13 Stunden – Wechsel – Dienst auf Basis der 41-Stunden-Woche eingesetzt werden. Damit wird allen arbeitszeitrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. In der Tagesschicht erfolgt eine zusätzliche Unterstützung durch einen weiteren Disponenten primär zur Bearbeitung von Krankentransporten. An zwei Tagen der Woche übernimmt diese Position ein geschulter Rettungsassistent der Johanniter-Unfall-Hilfe Lippe-Höxter e.V. im Rahmen einer Personalgestellung.

Bei einer größeren Schadenslage erfolgt eine Aufstockung des Leitstellenpersonals durch Alarmierung der Kollegen aus der Freischicht.

Im Zuge der fortschreitenden Technik wurden in den letzten Jahren die Notrufabfragetechnik, das Einsatzleitsystem und die Funktechnik den Erfordernissen ständig angepasst. Zur Entgegennahme von Hilfeersuchen, Anforderungen von Krankentransporten und Großeinsatzlagen stehen 7 vollwertige Einsatzleitplätze in der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle zur Verfügung. Darüber hinaus werden weitere 4 Ausnahmearbeitsplätze zur Annahme von Hilfeersuchen in den Leitstellenräumen vorgehalten.

Die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle nimmt Hilfeersuchen über den Notruf 112 und über die bundeseinheitliche Rufnummer 19222 zur Anforderung von Krankentransporten entgegen. Notrufmeldungen und andere einsatzrelevante Gespräche werden aufgezeichnet. Alle Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge sind über Funk – zwischenzeitlich größtenteils per Digitalfunk – mit der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle verbunden. Die Disposition der Rettungsmittel wird durch einen Einsatzleitreechner unterstützt. Durch eine Kopplung des Einsatzleitsysteme mit benachbarten Feuerschutz- und Rettungsleitstellen kann der aktuelle Status der angrenzenden Rettungsmittel der Nachbarkreise erkannt und eine Einsatzdisposition mit Übergabe der erforderlichen Daten für alle beteiligten Rettungsmittel und Feuerschutz- und Rettungsleitstellen generiert werden. Sämtliche Einsätze werden über den Einsatzleitreechner dokumentiert. Bisher sind Kopplungen mit den Leitstellen der Kreise Höxter, Gütersloh, Herford und Paderborn erfolgt. Ein weiterer Ausbau der Kopplung zu einer kompletten Vernetzung der Einsatzleitsysteme der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn zur Erhöhung der Ausfallsicherheit und gegenseitiger Unterstützung ist in Planung.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt seit Frühjahr 2010 über digitale Funkmeldeempfänger. Hierzu wird im Kreisgebiet ein digitales Alarmierungsnetz mit 4 Master-Digitalalarmumsetzern (Master – DAUs) sowie 40 weiteren Digitalalarmumsetzern (DAUs) betrieben. Als Backupsystem stehen ein Touch-DAG in der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle und ein mobiler DAG (digitaler Alarmgeber) zur Verfügung. Weitere Schritte der Modernisierung und Anpassung der Technik sind die Erneuerung der Telekommunikationsanlage zum Anschluss an den Digitalfunkstecker NRW, die Auswertung von eCall Notrufen aus Fahrzeugen und die Umstellung auf die neue Voice over IP-Telefontechnik. Weitere künftige Aufgaben werden die Vernetzung der Einsatzleitsysteme benachbarter Feuerschutz- und Rettungsleitstellen und die Möglichkeit einer georeferenzierten Disposition von Einsatzmitteln sein.

Die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle hat im Vergleich zum Jahr 2009, auf deren Werte der Bedarfsplan 2011 basiert, im Jahr 2015 folgende Einsätze disponiert:

Einsatzart	2009	2015
Rettungsdiensteseinsätze (Notfallrettung und Krankentransport)	33.391	42.951
Feuerwehreinsätze (Brand- und Hilfeleistung)	2.765	3.607
Sonstiges (Beratung, Telefondienste,....)	5.429	13.759
Kassenärztlicher Notdienst ¹⁾	16.386	0
Gesamt	57.971	60.317

1) Wegfall der Aufgabe zum 01.02.2011

3. Rettungsdienst

3.1 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) ist ein im Rettungsdienst tätiger Arzt, der den Kreis in Angelegenheiten des Rettungsdienstes berät. Er ist in Abstimmung mit dem Träger des Rettungsdienstes für das medizinische Qualitätsmanagement der Patientenversorgung und –betreuung verantwortlich. Er legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt daran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen aufgebaut und die Prozessabläufe konstant sach-, zeit- und bedarfsgerecht erbracht werden.

Die Aufgaben des ÄLRDs werden im Kreis Lippe gemeinschaftlich durch vier Ärzte wahrgenommen, die gleichzeitig auch in der Funktion eines Leitenden Notarztes für den Kreis Lippe tätig sind.

Die Aufgaben des ÄLRDs sind im Einzelnen wie folgt definiert:

- Beratung des Trägers des Rettungsdienstes in notfallmedizinischen Fragen,
- Beratung beim Qualitätsmanagement sowie Koordination des Beschwerdewesens,
- Beratung und Sicherstellung eines einheitlichen Gerätestandards der Rettungsfahrzeuge,
- Vereinheitlichung der medikamentösen Ausstattung der Rettungsdienstfahrzeuge,
- Koordination der Zusammenarbeit der am Rettungsdienst beteiligten Krankenhäuser und Institutionen,
- Nachbereitung der rettungsdienstlichen Einsätze,
- Mitarbeit in der Aus- und Fortbildung des rettungsdienstlichen Personals sowie
- Führung der hygienischen Aufsicht.

3.2 Strukturierung des Rettungsdienstes

Der Kreis Lippe ist als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 6 RettG NRW).

3.2.1 Differenzierung Notfallrettung und Krankentransport

Die Notfallrettung umfasst einen Katalog notfallmedizinischer Aufgaben, die von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort bis zur Übernahme der Patientinnen und Patienten in ein geeignetes Krankenhaus reichen.

Der Krankentransport betrifft Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige, die keine Notfallpatienten sind, die jedoch u. U. erste Hilfe benötigen und die unter sachgerechter Betreuung zu befördern sind.

Die Aufgaben des Rettungsdienstes sind nach den Grundsätzen der Bediensicherheit (alle Leistungen müssen zu jeder Zeit an jedem Ort erbracht werden) und der Zeitminimierung (Leistungen sollen im Bedarfsfall in kürzester Zeit erbracht werden) zu erfüllen.

3.2.2 Leistungserbringer

Der Kreis Lippe hat seit dem 01.01.2016 im Zuge einer Teilkommunalisierung die Leistungserbringung in den zuvor vom Deutschen Roten Kreuz Lippe e.V. sowie vom Deutschen Roten Kreuz Weserbergland e.V. betriebenen Wachen selbst übernommen. Dabei wurde das Personal der Hilfsorganisationen im Zuge eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB (Mitarbeiter des DRK Lippe e.V.) bzw. im Zuge einer Neueinstellung (Mitarbeiter des DRK Weserbergland e.V.) übernommen.

Darüber hinaus nutzt der Kreis Lippe gemäß § 13 i.V.m. § 9 RettG NRW die Option, die Betreibung von Rettungswachen an Dritte zu übertragen.

Zur Sicherstellung der Notfallversorgung und des Krankentransportes im Kreisgebiet sind die Hilfsorganisationen Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Lippe-Höxter und Malteser Hilfsdienst e.V., Bezirk Westfalen-Lippe mit dieser Aufgabe beauftragt worden. Die Stadt Detmold betreibt ihre Rettungswache in eigener Zuständigkeit.

3.2.3 Berücksichtigung von privaten Unternehmen

Für den Transport von Blutkonserven und Organen nach § 2 Abs. 5 RettG NRW bestehen Genehmigungen nach § 17 RettG NRW für die BIEKRA Medical GmbH und den Arbeiter-Samariter-Bund, beide mit Sitz in Bielefeld.

3.2.4 Rettungswachen

Die Räumlichkeiten der Rettungswachen befinden sich mit Ausnahme der Wache in Detmold im Kreiseigentum oder sind vom Kreis Lippe angemietet worden. Die Stadt Detmold ist Träger einer eigenen Rettungswache.

Eine ständige Modernisierung und Neubauten gewährleisten, dass an allen Standorten gesetzlich vorgegebene Voraussetzungen für den Rettungswachenbetrieb erfüllt werden.

Eine Standortanalyse der Firma ORGAKOM erfolgte unter Abwägung der optimalen Versorgungssicherheit und einer vertretbaren Wirtschaftlichkeit. Dabei stellte der Gutachter fest, dass unter Einbeziehung der Nachbarkreise von den derzeitigen Wachenstandorten die jeweiligen Versorgungsbereiche rechnerisch innerhalb der Hilfsfrist grundsätzlich abgedeckt werden können.

Eine Ausnahme bilden die Versorgungsbereiche Kalletal und Extertal. Hier sind auch unter optimalen Bedingungen die Grenzbereiche im lippischen Norden nicht erreichbar. Kurzfristig wird daher eine zusätzliche Außenwache im nördlichen Bereich des Extertals als Außenwache zur Probe in Betrieb genommen. Als Rettungsmittel wird der Tages- RTW aus Barntrup – Alverdissen dorthin verlegt. Die Summe der Rettungsmittel im Versorgungsgebiete bleibt unverändert.

Darüber hinaus wird zur Optimierung der Versorgungssicherheit ein weiterer Versorgungsbereich in Augustdorf gebildet. Die Zuschnitte der Versorgungsbereiche Oerlinghausen, Lage und Bad Salzuflen werden entsprechend angepasst (Verkleinerung und Verschiebung nach Norden).

Der von der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Lippe-Höxter in Blomberg geplante Neubau einer Regionalstelle wird auch einen neuen Wachenkomplex umfassen. Es ist beabsichtigt, dass der Kreis Lippe die Wache mietet und dem Leistungserbringer zur Verfügung stellt. Der Neubau wird im Industriegebiet Blomberg in der Nähe der jetzigen Wache erfolgen.

Rettungswache	Anschrift	derzeitiger Betreiber	Eigentümer	Lehrrettungswache	Entwicklung
Augustdorf	Haustenbecker Straße 16 32832 Augustdorf <i>(neuer Standort muss ermittelt werden)</i>	MHD	Gemeinde Augustdorf	nein	2015 Verlagerung des 2. RTW Oerlinghausen zur Verbesserung der Hilfsfristen in Augustdorf
Bad Salzuflen	Heldmannstraße 42 32108 Bad Salzuflen	Kreis Lippe	Kreis Lippe	ja	2016 Verlagerung des Rettungswachenstandortes innerhalb der Stadt, kombinierte RTW und NEF Wache
Barntrup – Alverdissen	Humfelder Str. 21 33683 Barntrup	Kreis Lippe	Kreis Lippe	ja	<i>Dislozierung der Rettungsmittel durch kurzfristige Einrichtung einer Außenwache auf Probe im nördlichen Extertal</i>
<i>Außenwache auf Probe im nördlichen Extertal</i>	<i>Standort muss noch ermittelt werden</i>				
Blomberg	Nederlandstr. 12 32825 Blomberg	JUH	Kreis Lippe	ja	<i>Kurzfristiger Neubau durch die JUH und Anmietung durch den Kreis</i>
Detmold	Am Gelskamp 2 32758 Detmold	Stadt Detmold	Stadt Detmold	ja	In Trägerschaft der Stadt Detmold
	Röntgenstraße 10 32756 Detmold	Kreis Lippe in Kooperation mit MHD und JUH	Kreis Lippe	nein	NEF Wache
Dörentrup (KTW Außenwache Lemgo)	Hauptstraße 2 32694 Dörentrup	Kreis Lippe	Kreis Lippe	nein	2015 Verlagerung des KTW Lemgo
Horn – Bad Meinberg	Bahnhofstraße 139 32805 Horn-Bad Meinberg	JUH	Kreis Lippe	ja	2012 Verlagerung des Rettungswachenstandortes innerhalb der Stadt
Kalletal – Hohenhausen	Herforder Str. 60 32689 Kalletal	Kreis Lippe	Kreis Lippe	ja	
Lage	Am Bauhof 1 32791 Lage	MHD	Kreis Lippe	ja	
Lemgo	Rintelner Straße 81 32657 Lemgo	Kreis Lippe	Kreis Lippe	ja	2014 Verlagerung des Rettungswachenstandortes innerhalb der Stadt, kombinierte RTW und NEF Wache
Lemgo – Lieme (Außenwache Lemgo)	Liemeheide 12 32657 Lemgo	MHD	Kreis Lippe	nein	
Lügde – Elbrinxen	Untere Dorfstr. 11 32676 Lügde – Elbrinxen	Kreis Lippe	Stadt Lügde	nein	
Oerlinghausen	Robert – Kronfeld - Str. 2 33318 Oerlinghausen	MHD	Luftsportzentrum Oerlinghausen	ja	<i>Neubau an der Robert – Hanning - Straße 2, geplante Fertigstellung Frühjahr 2017</i>
Schlangen	Paderborner Straße 31 33189 Schlangen	JUH	Kreis Lippe	nein	2012 im Zuge der Bedarfplanung des Kreises Paderborn eingerichtet

3.3 Notfallrettung

Im weiteren Verlauf wird stets der gutachterlich festgestellte aktuelle Bedarf dargestellt.

3.3.1 Bemessungsparameter für Einsatzmittel der Notfallrettung

Den bisherigen Bedarfsplanungen der Notfallkomponenten lag eine Wahrscheinlichkeitsbemessung nach Poisson zugrunde. Mit Wechsel des Gutachters erfolgte die Ermittlung der bedarfsgerechten Einsatzmittelvorhaltung nunmehr nach der anerkannten alternativen Methode der Bedientheorie.

Hierbei wurde die Sicht des Disponenten in der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle abgebildet, der auf einen Strom von Nachfragen nach Notfalleinsätzen in einem Versorgungsbereich reagieren muss. In einem ersten Schritt wurde dargestellt, wie viele Rettungsmittel unter Beachtung aufgetretenen Duplizitätsfälle in den Versorgungsbereichen jeweils theoretisch verfügbar sein müssten, um sämtliche Nachfragen nach Notfalleinsätzen ohne Wartezeit bedienen zu können.

Im Weiteren wurde die theoretisch erforderliche Vorhaltung im Hinblick auf das zu erreichende Sicherheitsniveau eingeschränkt. Die erforderliche Vorhaltung von Einsatzmitteln wurde daraufhin anhand der tatsächlich feststellbaren Überschreitungsfälle abgeleitet.

3.3.2 Sicherheitsniveau

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) hat mit Schreiben vom 08.11.2010, AZ 231-0712.1.2 auf Empfehlung des Landesbeirates für den Rettungsdienst die Eintreffzeit oder auch Hilfsfrist als Zeitraum zwischen dem Anfang der Disposition einer Notfallmeldung in der zuständigen Feuerschutz- und Rettungsleitstelle und dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallort definiert. Mit Schreiben vom 28.06.2012, AZ 234-0712.1.2 konkretisierte das MGEPA NRW, dass die planerische Hilfsfrist spätestens mit der Beendigung der Standardabfrage durch den Leitstellendisponenten beginnt. Beim Kreis Lippe ist dieser Zeitpunkt mit dem Zuteilungszeitpunkt identisch.

Eine gesetzliche Vorgabe über die Festlegung von Eintreffzeiten erfolgte auch im novellierten RettG NRW nicht. Dies bedeutet, dass in Nordrhein-Westfalen keine gesetzliche Pflicht zur Berücksichtigung dieser Planungsgröße besteht. Der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst hat jedoch mit Beschluss vom 09.06.2009 Regelungen zur Berechnung, Dauer und Festlegung der planerischen Hilfsfrist und des Zielerreichungsgrades festgelegt. Demnach soll in städtischen Bereichen die Hilfsfrist in der Regel 8 Minuten betragen und in ländlichen Bereichen soll die Hilfsfrist in der Regel 12 Minuten nicht überschreiten.

Der Kreis Lippe ist dabei insgesamt als ländlicher Bereich mit einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 288 Einwohnern/km² anzusehen. Selbst die Stadt Detmold ist mit einer Bevölkerungsdichte von 592 Einwohner/km² und teilweise sehr ländlichen Strukturen in den Ortsteilen insgesamt als ländlich einzustufen. Damit kann für das gesamte Kreisgebiet von einer zu erreichenden Hilfsfrist von 12 Minuten ausgegangen werden.

Unter dem Sicherheitsniveau wird der Grad der Einhaltung der Hilfsfrist verstanden. Der Kreis Lippe legt für seinen Versorgungsbereich ein Sicherheitsniveau von 90 % fest. Innerhalb von 12 Minuten sollen mindestens 90 % aller in einem Rettungsdienstbereich an einer Straße gelegenen Notfallorte erreicht werden.

Seit Inkrafttreten des bisherigen Rettungsdienstbedarfsplanes ist das Hilfsfristniveau im Kreis Lippe stetig zurückgegangen. Eine Unterschreitung der 90 % Marke fand erstmals 2015 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Hilfsfristniveau von 90 % im kreisweiten Mittel stets erreicht. Grund hierfür ist in erster Linie die stetig steigende Auslastung der Rettungsdienstkomponenten. Neben verkehrlichen und witterungsbedingten Gründen sorgen Duplizitätsfälle für Überschreitungen der Hilfsfrist. Dabei handelt es sich um Notfälle, bei denen der eigentlich zuständige Rettungswagen bereits im Einsatz ist und ein externes Rettungsmittel einer Nachbarretungswache den Einsatz übernimmt.

Das Kreisjahresmittel des Sicherheitsniveaus stellt sich 2015 im Vergleich zu 2009 wie folgt dar:

Sicherheitsniveau	2009	2015
	93,6 %	89,5 %

Alle weiteren Prüfungen und Berechnungen bauen auf dem 90 % Wert auf. Die risikoabhängige Bemessung der Notfallrettungsmittel ist so erfolgt, dass das Sicherheitsniveau in der Notfallversorgung das bisherige Sicherheitsniveau im Rettungsdienstbereich Kreis Lippe gewährleistet.

3.3.3 Notärztliche Versorgung

3.3.3.1 Organisation

Zur umfassenden notärztlichen Versorgung von Notfallpatienten im Rettungsdienstbereich Lippe bestehen bodengebundene Notarztsysteme als Rendezvoussysteme. Dabei fahren Rettungswagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) getrennt zum Einsatzort.

Notarzteinsatzfahrzeuge sind gem. § 3 Abs. 2 RettG NRW Personenkraftwagen zur Beförderung von Notärztinnen und Notärzten. Sie dienen der Notfallrettung und verfügen über eine spezielle medizinisch-technische Ausstattung. Das NEF ist ein Spezialfahrzeug für den Rettungsdienst, das den Erfordernissen der DIN 75079 entspricht und sie teilweise übertrifft.

Für die Notarztversorgung besteht keine rechtliche Vorgabe zur Einhaltung eines Sicherheitsniveaus. Der Rettungsdienstbereich Kreis Lippe ist in folgende drei Notarzteinsetzungsbereiche (NA) für die bedarfsgerechte Notarztversorgung aufgeteilt:

- Bad Salzuflen (ca. 185 km²),
- Detmold (ca. 308 km²) sowie
- Lemgo (ca. 392 km²).

Die Notarztvorhaltung erfolgt an den beiden Standorten der Klinikum-Lippe GmbH in Detmold und Lemgo sowie an der Rettungswache in Bad Salzuflen.

3.3.3.2 Notarzt-Versorgungsbereiche

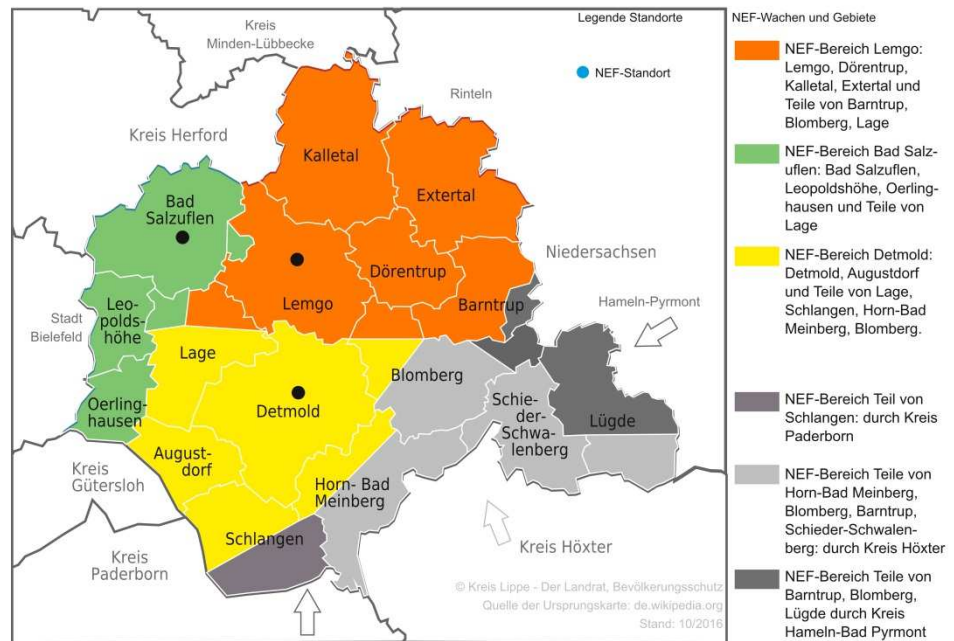
Neben der Regelversorgung aus den drei lippischen Notarztstandorten erfolgt in Teilbereichen Lippes planmäßig eine notärztliche Versorgung durch NEF-Standorte der Nachbarkreise, die räumlich eng an Lippe angrenzen. Die Fremdversorgung übernehmen für Lippes grenznahen Bereiche bisher die Standorte

- Paderborn (Kreis Paderborn),
- Bad Pyrmont (Landkreis Hameln-Pyrmont),
- Rinteln (Landkreis Schaumburg) sowie
- Steinheim (Kreis Höxter).

Diese Versorgung ist mit Ausnahme von Rinteln, die auf Grund der neuen Krankenhausstrukturierung die Fremdversorgung in 1. Ausrückefolge nicht mehr gewährleisten können, auch zukünftig gesichert. Als Kompensierungsmaßnahmen erfolgen die verstärkte Einbindung des Notarztes aus Herford und des RTHs sowie die Dislozierung der RTW-Vorhaltung im Versorgungsgebiet Extertal (siehe hierzu Ziffern 3.2.4 und 3.3.4).

Neben der Fremdversorgung stehen die benachbarten Notarzteinsetzungsfahrzeuge – soweit verfügbar – auch für Duplizitätseignisse in den übrigen Rettungswacheneinsatzbereichen des Kreises zur Verfügung (Nachbarschaftshilfe). Darüber hinaus kann die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle auf luftgebundene Komponenten zurückgreifen. Aufgrund der regionalen Strukturen in Lippe und den zentral gelegenen Krankenhaus-Standorten Detmold und Lemgo hat sich die Einbeziehung externer Notarztstandorte, die zudem sehr nah an Lippe angrenzen, bewährt.

Es ergibt sich somit folgendes Bild bei der notärztlichen Versorgung:



Tabellarisch ergibt sich die nachfolgende Zuweisung:

Notarztstandort	Einsatzbereich	mit Ortsteilen	Einwohner
Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Biemsen – Ahmsen, Ehrsen – Breden, Grastrup, Holzhausen, Lockhausen, Retzen, Salzuflen, Schötmar, Werl – Aspe, Wülfer, Wüsten	
	Lage	Pottenhausen, Waddenhausen	
	Leopoldshöhe	Asemissen, Bechterdissen, Bexterhagen, Greste, Krentrup, Leopoldshöhe, Nienhagen, Schuckenbaum	
	Oerlinghausen	Helpup, Lipperreihe, Oerlinghausen	
Summe Einsatzbereich NA Bad Salzuflen			92.203
Detmold	Augustdorf	Augustdorf	
	Blomberg	Brüntrup, Cappel, Dalborn, Kleinenmarpe, Mossenberg, Wellentrup	
	Detmold	Barkhausen, Bentrup – Loßbruch, Berlebeck, Brokhausen, Dehlentrup, Detmold, Hakedahl, Heidenoldendorf, Heiligenkirchen, Hiddesen, Hornoldendorf, Jerxen – Orbke, Meiersfeld, Mosebeck, Niederschönhagen, Nienhagen, Niewald, Oberschönhagen, Oettern – Bremke, Pivitsheide, Remmighausen, Schönemark, Spork-Eichholz, Vahlhausen – DT	
	Horn-Bad Meinberg	Fromhausen, Holzhausen, Horn, Kempenfeldrom, Meinberg, Schmedissen, Veldrom, Wehren	
	Lage	Billinghausen, Ehrentrup, Hedderhagen, Heiden, Heßloh, Hörste, Kachtenhausen, Lage, Müssen, Ohrsen, Wissentrup	
	Schlangen	Oesterholz	
Summe Einsatzbereich NA Detmold			132.612
Lemgo	Bad Salzuflen	Papenhausen	
	Barntrup	Alverdissen, Barntrup, Selbeck, Sommersell	
	Blomberg	Altendonop, Donop, Großenmarpe,	
	Dörentrup	Bega, Hillentrup, Humfeld, Schwelentrup, Wendlinghausen	
	Extertal	Almena, Asmissen, Bösingfeld, Bremke, Göstrup, Kükenbruch, Laßbruch, Meierberg, Nalhof, Rott, Schönhagen, Silixen	
	Kalletal	Asendorf, Bavenhausen, Bentorf, Brosen, Erder, Heidelbeck, Henstorf, Hohenhausen, Kalldorf, Langenholzhausen, Lüdenhausen, Osterhagen, Stemmen, Talle, Varenholz, Westorf	
	Lage	Hagen, Hardissen	
	Lemgo	Brake, Brüntorf, Entrup, Hörstmar, Leese, Lemgo, Lieme, Lüerdissen, Matorf – Kirchheide, Trophagen, Voßheide, Wahmbeck, Welsdorf, Wiembeck	
Summe Einsatzbereich NA Lemgo			90.053
Summe lippischer NA Versorgung			314.868

Von Notarztstandorten außerhalb des Kreisgebietes werden im Rahmen der Fremdversorgung nachfolgend aufgeführten Notarzteinsetzungsbereiche versorgt:

Notarztstandort	Einsatzbereich	mit Ortsteilen	Einwohner
Bad Pyrmont	Barntrup	Sonneborn	
	Blomberg	Eschenbruch	
	Lügde	Elbrinxen, Harzberg, Lügde, Sabbenhausen, Wörderfeld	
Summe Einsatzbereich NA Bad Pyrmont			9.106
Paderborn	Schlangen	Kohlstädt, Schlangen	
Summe Einsatzbereich NA Paderborn			7.330
Steinheim	Blomberg	Blomberg, Borkhausen, Herrentrup, Hönrup, Istrup, Maspe, Reelkirchen, Siebenhöfen, Tintrup	
	Horn-Bad Meinberg	Belle, Bellenberg, Billerbeck, Heesten, Leopoldstal, Vahlhausen – HBM	
	Lügde	Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Niese, Rischenau	
	Schieder-Schwalenberg	Brakelsiek, Glashütte, Lothe, Ruensiek, Schieder, Schwalenberg, Siekholz, Wöbbel	
Summe Einsatzbereich NA Steinheim			26.531
Summe der überbereichlichen NA-Versorgung			42.967

3.3.3.3 Bemessung der NEF-Vorhaltung

Weist man die Notarzteinsetze auf Grund des Einsatzortes der nach AAO zuständigen Wache zu und bereinigt die Werte um Einsätze, die lippische Notarztssysteme für Nachbarkreise durchgeführt haben, so ergeben sich im Vergleich zwischen den Jahren 2009 und 2015 für lippische Notarzt-komponenten folgende Einsätze, die die Basis für die weitere Bedarfsplanung bilden:

Einsatzmittel NEF	2009 ¹⁾	Durchschnitt pro Tag 2009	2015	Durchschnitt pro Tag 2015
RW Bad Salzuflen	2.181	6,0	2.791	7,6
RW Detmold	3.320	9,1	3.859	10,6
RW Lemgo	1.779	4,9	2.142	5,9
gesamt	7.280	19,9	8.792	24,1

¹⁾ Werte gemäß Bedarfsplan 2011

Die Steigerung entspricht 20,8 %.

Aus der Auswertung der Notarzteinsätze 2015 ergibt sich folgender NEF-Vorhaltebedarf:

Versorgungsbereich	Rettungsmittel	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Wochenstunden
		6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	
Bad Salzuffen	NEF 1	[Green bars]																					16,8
Detmold	NEF 2	[Green bars]																					16,8
	NEF 3	[Green bars]																					16,8
Lemgo	NEF 4	[Green bars]																					16,8
	NEF 5	[Green bars]																					50
Gesamt																							72,2

3.3.3.4 Luftgebundenes Notarztssystem

Der Kreis Lippe ist neben anderen ostwestfälischen Kreisen und der Stadt Bielefeld Mitglied der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph 13 (RTH).

Im Rahmen der Luftrettung wird der gesamte Rettungsdienstbereich Kreis Lippe vom RTH notärztlich versorgt. Der Hubschrauber ist am Krankenhaus Rosenhöhe in Bielefeld – Brackwede stationiert.

Der RTH ist in der Regel von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Sichtflugbedingungen einsatzbereit und mit einem Piloten, einem Notarzt und einem Rettungsassistenten besetzt. Der Hubschrauber ist bei allen Erkrankungen und Verletzungen, bei denen eine akute Lebensgefahr besteht, einsetzbar. Seine Einsatzmöglichkeit besteht im schnellen Heranführen eines Notarztes an die Einsatzstelle und dem schonenden Abtransport des Patienten. Weiterhin können Sekundärtransporte durchgeführt werden.

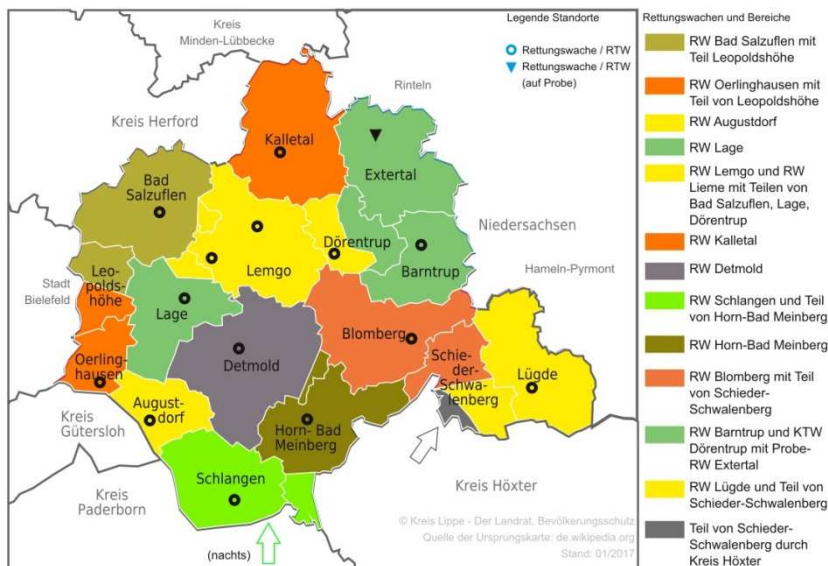
Darüber hinaus ist der Kreis Lippe Mitglied der Trägergemeinschaft für den Intensivtransporthubschrauber Christoph Westfalen (ITH), der in Greven stationiert ist. Der ITH ist – soweit ein RTH nicht verfügbar oder aus medizinischen Gründen nicht einsetzbar ist – für intensivmedizinische Transportflüge und für sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z. B. mit Intensivinkubator) bestimmt.

Die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle der Stadt Bielefeld ist in Ostwestfalen-Lippe Führungsleitstelle für den Einsatz des RTHs und des ITHs.

3.3.4 Notfallrettung mit RTW

3.3.4.1 RTW-Rettungswachenbereiche

Bei der Struktur der RTW-Versorgungsbereiche ergibt sich nach gutachterlicher Inaugenscheinnahme und Bewertung aller Wachenstandorte folgendes Bild:



Den einzelnen Rettungswachen werden die nachfolgend aufgeführten Einsatzbereiche zugeordnet:

Rettungswache	Einsatzbereich	Ortsteile	Einwohner
Augustdorf ¹⁾	Augustdorf	Augustdorf	
	Lage	Hörste	
Summe Einsatzbereich RW Augustdorf			12.231
Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Biensen – Ahmsen, Ehrsen – Breden, Grastrup, Holzhausen, Lockhausen, Retzen, Salzuflen, Schötmar, Werl – Aspe, Wülfer-Bexten, Wüsten	
	Leopoldshöhe	Bexterhagen, Krentrup, Leopoldshöhe, Nienhagen, Schuckenbaum	
Summe Einsatzbereich RW Bad Salzuflen			62.508
Bartrup-Alverdissen (zukünftig incl. Außenwache auf Probe)	Bartrup	Alverdissen, Bartrup, Selbeck, Sommersell, Sonneborn	
	Dörentrup	Bega, Humfeld, Schwelentrup	
	Extertal	Almena, Asmissen, Bösingfeld, Bremke, Göstrup, Kükenbruch, Laßbruch, Meierberg, Nalhof, Rott, Schönhagen, Silixen	
Summe Einsatzbereich RW Bartrup-Alverdissen			25.000
Blomberg	Blomberg	Altendonop, Blomberg, Borkhausen, Cappel, Dalborn, Donop, Eschenbruch, Großenmarpe, Herrrentrup, Hönrtrup, Istrup, Kleinenmarpe, Maspe, Mossenberg, Siebenhöfen, Tintrup, Wellentrup	
	Schieder-Schwalenberg	Brakelsiek, Glashütte, Schieder, Siekholz, Wöbbel	
Summe Einsatzbereich RW Blomberg			20.666
Detmold	Detmold	Barkhausen, Bentrup – Loßbruch, Berlebeck, Brokhausen, Dehlentrup, Detmold, Hakedahl, Heidenoldendorf, Heiligenkirchen, Hiddesen, Hornoldendorf, Jerxen – Orbke, Meiersfeld, Mosebeck, Nienhagen, Niewald, Oberschönhagen, Oettern – Bremke, Pivitsheide, Remmighausen, Schönemark, Spork – Eichholz, Vahlhausen – DT	
Summe Einsatzbereich RW Detmold			76.470
Horn-Bad Meinberg	Detmold	Niederschönhagen,	
	Horn-Bad Meinberg	Belle, Bellenberg, Billerbeck, Brüntrup, Fromhausen, Heesten, Holzhausen, Horn, Leopoldstal, Meinberg, Reelkirchen, Schmedissen, Vahlhausen – HBM, Wehren	
Summe Einsatzbereich RW Horn			18.268
Lage	Lage	Billingshausen, Ehrentrup, Hedderhagen, Heiden, Heßloh, Kachtenhausen, Lage, Müssen, Ohrsen, Pottenhausen, Waddenhausen, Wissentrup	
Summe Einsatzbereich RW Lage			29.369

1) Bisher als Außenwache Oerlinghausen geführt. Zukünftig Wachenstandort mit eigenem Versorgungsbereich

Rettungswache	Einsatzbereich	Ortsteile	Einwohner
Lemgo	Lemgo	Brake, Brüntorf, Entrup, Lemgo, Lüerdissen, Matorf – Kirchheide, Trophagen, Voßheide, Wahmbeck, Welstorf, Wiembeck	
	Dörentrup	Hillentrup, Wendlinghausen	
Summe Einsatzbereich RW Lemgo			41.225
Lemgo-Lieme ¹⁾	Bad Salzuflen	Papenhausen	
	Lage	Hagen, Hardissen	
	Lemgo	Hörstmar, Leese, Lieme	
Summe Einsatzbereich RW Lemgo-Lieme			8.748
Lügde-Elbrinxen	Lügde	Elbrinxen, Falkenhagen, Harzberg, Hummersen, Köterberg, Lügde, Niese, Rischenau, Sabbenhausen, Wörderfeld	
	Schieder-Schwalenberg	Schwalenberg	
Summe Einsatzbereich RW Lügde-Elbrinxen			11.424
Kalletal-Hohenhausen	Kalletal	Asendorf, Bavenhausen, Bentorf, Brosen, Erder, Heidelbeck, Henstorf, Hohenhausen, Kalldorf, Langenholzhausen, Lüdenhausen, Osterhagen, Stemmen, Talle, Varenholz, Westorf	
Summe Einsatzbereich RW Kalletal-Hohenhausen			14.228
Oerlinghausen	Leopoldshöhe	Asemissen, Bechterdissen, Greste	
	Oerlinghausen	Helpup, Lipperreihe, Oerlinghausen	
Summe Einsatzbereich RW Oerlinghausen			26.502
Schlangen	Horn-Bad Meinberg	Kempenfeldrom, Veldrom	
	Schlangen	Kohlstädt, Oesterholz, Schlangen (tagsüber)	
Summe Einsatzbereich RW Schlangen			9.982
Summe Einsatzbereiche der Rettungswachen in Lippe			356.621

1) Als Außenwache Lemgo geführt und dem Versorgungsgebiet Lemgo zugehörig

Von Rettungswachenstandorten außerhalb des Kreisgebietes werden im Rahmen der Fremdversorgung nachfolgend aufgeführten Rettungswachenbereiche versorgt:

Überbereichliche Versorgung (Fremdversorgung)			
Steinheim	Schieder-Schwalenberg	Lothe, Ruensiek	
Bad-Lippspringe	Schlangen	Kohlstädt, Oesterholz, Schlangen (nachts)	
Summe Einsatzbereiche der überbereichlichen Versorgung im Kreis Lippe			1.214

3.3.4.2 Bemessung der RTW-Vorhaltung

Weist man die Notfalleinsätze auf Grund des Einsatzortes der nach AAO zuständigen Wache zu und bereinigt die Werte um Einsätze, die lippische Rettungstransportwagen für Nachbarkreise durchgeführt haben, so ergeben sich im Vergleich zwischen den Jahren 2009 und 2015 folgende Einsätze, die die Basis für die weitere Bedarfsplanung bilden:

Wachenstandort	2009 ¹⁾	Durchschnitt pro Tag 2009	2015	Durchschnitt pro Tag 2015
Augustdorf ²⁾	0	0,0	894	2,4
Bad Salzuflen	4.960	13,6	6.307	17,3
Barntrup - Alverdissen	1.442	4,0	2.386	6,5
Blomberg	1.447	4,0	1.624	4,4
Detmold	5.443	14,9	6.205	17,0
Horn – Bad Meinberg	1.360	3,7	1.985	5,4
Kalletal - Hohenhausen	982	2,7	1.356	3,7
Lage	1.868	5,1	2.976	8,2
Lemgo ³⁾	3.056	8,4	4.211	11,5
Lügde – Elbrinxen	728	2,0	923	2,5
Oerlinghausen	1.842	5,0	2.186	6,0
Schlangen ⁴⁾	0	0	653	1,8
Gesamt	23.128	63,4	31.706	86,7

1) Gemäß Bedarfsplan 2011

2) Inbetriebnahme zum 01.06.2016 (zuvor Versorgung durch Wache Oerlinghausen)

3) Umfasst auch die Einsätze der Außenwache Lieme

4) Inbetriebnahme zum 01.10.2012 (zuvor Fremdversorgung durch Nachbarwache in Bad Lippspringe)

Die Steigerung entspricht 37,0 %.

Durch den Gutachter wurde festgestellt, dass die Ausrückezeiten der Einsatzkräfte bei zeitkritischen Einsätzen kreisweit zu optimieren sind. Können die derzeitigen Zeiten, die im Median je nach Wache zwischen 1 Minute 12 Sekunden und 1 Minute 50 Sekunden liegen um 30 Sekunden verkürzt werden, ergibt dies eine Verbesserung des Hilfsfristniveaus. Die Mitarbeiter im Rettungsdienst wurden bereits sensibilisiert. Es erfolgt seit Juni 2016 eine monatliche statistische Auswertung der Ausrückezeiten. Erste Verbesserungen sind zu beobachten.

Gutachterlich ergibt sich unter den Gesichtspunkten der

- a) Optimierung der ganzheitlichen Versorgung des Kreisgebietes,
- b) Sicherstellung der Bediensicherheit,
- c) Einhaltung des Sicherheitsniveaus,
- d) Optimierung der Ausrückezeiten und
- e) wirtschaftlichen Umsetzbarkeit

aus der Auswertung der RTW-Nachfrage 2015 folgender RTW-Vorhaltebedarf:

Versorgungsbereich	Rettungsmittel	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag		Samstag		Sonntag		Wochenstunden
		6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	
Augustdorf	RTW 1	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
Bad Salzuflen	RTW 2	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 3	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 4	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	84
	RTW 5	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	84
Blomberg	RTW 7	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 8	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	60
Detmold	RTW 9	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 10	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 11	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	77
Horn - Bad Meinberg	RTW 12	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 13	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	80
Kalletal - Hohenhausen	RTW 14	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
Lage	RTW 15	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 16	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	93
Lemgo/Lemgo - Lieme	RTW 17	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 18/ITW	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 19	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	78
Lügde - Elbrinxen	RTW 20	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
Oerlinghausen	RTW 21	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	168
	RTW 22	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	82
Schlangen ¹⁾	RTW 23	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	█	98
Gesamt																3.088

1) Sollte der Kreis Paderborn im Zuge eines Neubaus die Wache in Bad Lippspringe an den südlichen Ortsrand verlegen, muss der Kreis Lippe in Schlangen ein 24 Std. RTW vorhalten.

Im Vergleich zur bisherigen Vorhaltung werden zukünftig drei zusätzliche Tages-RTWs in den Wachen Blomberg, Detmold und Oerlinghausen eingesetzt. Das Fahrzeug in Blomberg ist kreisübergreifend auch für den Versorgungsbereich Steinheim zuständig. Darüber hinaus werden Anpassungen bei den Vorhaltstunden der vorhandenen Tages-RTWs vorgenommen.

3.4 Qualifizierter Krankentransport

Gemäß § 2 Absatz 3 RettG NRW hat der Krankentransport die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

Die Disposition der Krankentransporte erfolgt über die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle des Kreises Lippe. Der Krankentransport erfolgt in der Regel durch Krankentransportwagen (KTW). Soweit keine KTW verfügbar sind, werden auch Krankentransporte mit Rettungstransportwagen (RTW) durchgeführt.

3.4.1 Bemessungsparameter für Einsatzmittel des Krankentransportes

Im Rettungsgesetz werden für den Krankentransport keine Hilfsfristen vorgegeben. Bei rechtzeitiger Bestellung sollte

- bei zeitkritischen Transporten der vereinbarte Termin eingehalten werden und
- bei nicht zeitkritischen Transporten die Wartezeit nicht mehr als eine halbe Stunde betragen.

Daher wurden zunächst die Transportströme inklusive der Fernfahrten untersucht. Für die Krankentransportbereiche wurde in tageszeitlicher Staffelung die Nachfrage aufgrund des tatsächlichen Einsatzbedarfs sowie der tatsächlichen Dauer der einzelnen Einsätze ermittelt. Im Weiteren erfolgte unter Beachtung geeigneter Durchführungsstrukturen (z.B. Nutzung von Kapazitäten der Notfallrettung) eine frequenzabhängige Bemessung der Einsatzmittel.

3.4.2 KTW-Versorgungsbereiche

Das Kreisgebiet wird aus organisatorischen und raumplanerischen Gründen in drei Einzugsbereiche unterteilt.

Im Einzelnen sind die Einzugsbereiche wie folgt gegliedert:

Versorgungsbereich	Einzugsgebiet	Fahrzeugstationierung
Nordwest	Bad Salzuflen, Barntrup, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lemgo, Leopoldshöhe	Bad Salzuflen, Lemgo
Mitte	Augustdorf, Detmold, Lage, Oerlinghausen	Detmold
Südost	Blomberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg, Horn, Schlangen	Blomberg

Aus Dislozierungsgründen sind die Krankentransportwagen in Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold und Lemgo (seit 2015 in der Außenwache Dörentrup) stationiert.

Die Disposition der Fahrzeuge erfolgt durch die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle Lippe schwerpunktmäßig in den jeweiligen Einzugsgebieten unter Berücksichtigung des kreisweiten Bedarfs.

3.4.3 Bemessung der KTW-Vorhaltung

Der Schwerpunkt der durch den öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten qualifizierten Krankentransporte findet an den Klinikstandorten Detmold und Lemgo sowie in Bad Salzufen statt.

Einsatzmittel KTW	2009 ¹⁾	Durchschnitt pro Tag 2009	2015	Durchschnitt pro Tag 2015
gesamt	9.437	25,9	9.451	25,9

1) gemäß Bedarfsplan 2011

Im Vergleich zu den Einsatzzahlen 2009 ist die Anzahl der Krankentransporte 2015 nahezu unverändert geblieben.

Für die Bedarfsberechnung wurden die tatsächlichen Einsatzzahlen des Jahres 2015 zugrunde gelegt. Nach den Erhebungen der Firma Orgakom ergibt sich für KTW-Einsätze folgender zeitlicher Bedarf:

Rettungswache	Rettungsmittel	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Wochenstunden
		6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	6	12	18	
Bad Salzufen	KTW 1																						39
Blomberg ¹⁾	KTW 2																						34
Detmold	KTW 3																						36
	KTW 4																						40
Lemgo	KTW 5																						32
Gesamt																							194

1) Der in Blomberg stationierte KTW 2 wird als Fernfahrt-KTW eingesetzt.

Im Vergleich zur bisherigen Vorhaltung bedeutet dies bei unveränderter Anzahl Fahrzeuge lediglich eine moderate Kürzung der Vorhaltestunden.

3.5 Technik

Bei den in den einzelnen Rettungswachen eingesetzten RTWs handelt es sich um Krankenkraftwagen der Kategorie Typ C, deren technische und medizinische Ausstattung sich nach der jeweils aktuellen DIN EN 1789 richtet und teilweise darüber hinausgeht.

Auf Grund der deutlich gestiegenen Einsatzzahlen und der damit verbundenen Mehrbelastung der Einsatzmittel ist es erforderlich, bei der Nutzungsdauer zukünftig neben der zeitlichen Komponente auch ein Kilometerlimit festzulegen. Für die Neubeschaffung von Fahrzeugen gelten mithin folgende Regelintervalle:

- Rettungstransportwagen (RTW) 7 Jahre oder 250.000 km
- Krankentransportwagen (KTW) 6 Jahre oder 250.000 km
- Norarzteinsatzfahrzeuge (NEF) 5 Jahre oder 250.000 km

Alle Einsatzfahrzeuge befinden sich im Eigentum der Leistungserbringer, wobei der Kreis Lippe nach einer Teilkommunalisierung zum Jahreswechsel 2015/2016 nunmehr selbst zu den Leistungserbringern gehört.

Zur Abdeckung von technisch bedingten Ausfällen im Bereich der Notfallrettung stehen derzeit kreisweit

- 2 KTWs,
- 6 RTWs sowie
- 2 NEFs

als Reservefahrzeuge zur Verfügung.

Im Zuge der Modernisierung der EKG Geräte wurde 2013 in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kreisen Höxter, Paderborn, Herford sowie den Städten Detmold und Höxter für alle Einsatzfahrzeuge Corpuls 3 Geräte beschafft.

Derzeit wird jedes lippische Rettungsmittel an eine mobile Datenerfassung angebunden. Auch hier erfolgte die Beschaffung durch eine interkommunale Beschaffungsgemeinschaft mit den Nachbarkreisen. Mit dem neuen System können zukünftig die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle, die Einsatzkräfte, die Abrechnungsstelle und die Kliniken auf alle einsatzrelevanten Daten zugreifen und diese weiter bearbeiten. Unter Beachtung des Datenschutzes wird damit der Dokumentationspflicht des § 7a des RettG NRW Rechnung getragen.

3.6 Zentrale Warenwirtschaft

Seit 2015 kauft der Kreis Lippe Medikamente und medizinische Verbrauchsmaterialien hilfsorganisationsweise zentral ein. Bei den Medikamenten wurde ein Versorgungsvertrag mit der Apotheke der Klinikum Lippe GmbH abgeschlossen. Durch die größeren Mengen können niedrigere Bezugspreise erzielt werden und die Reaktionszeiten zur Bestandsauffüllung reduziert werden.

Gleiches gilt für die Treibstoffversorgung. Alle Einsatzmittel verfügen über eine UTA Tankkarte. Der Verbrauch wird zentral abgerechnet und kann jederzeit fahrzeugspezifisch ausgewertet werden.

Bei der Beschaffung medizinischer Geräte wird stets die Bildung einer Bedarfsgemeinschaft mit den Nachbarkreisen angestrebt, um günstigere Angebote zu erhalten.

4. Katastrophenschutz

Der Kreis Lippe als Träger des Rettungsdienstes hat gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW für Schadenslagen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und notwendigen Personals zu treffen. Der Behandlungsplatz 50 (BHP 50) basiert auf den Konzepten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der BHP 50 besteht aus mehreren Teilkomponenten. Die Ausstattung besteht aus einem Notfallcontainer mit allen notwendigen Materialien für die medizinische Erstversorgung von 50 Verletzten sowie einem Dekonterminationscontainer V-DEKON. Hinzu kommen ein Einsatzleitwagen-Rettungsdienst (ELW), 2 Leitende-Notarzt-Fahrzeuge, 3 Gerätewagen Sanitätsdienst (GW-SAN), diverse Versorgungszelte, Lichtmastenkraftwagen, Stromaggregate sowie diverse RTWs und KTWs der Sanitätskomponenten der Hilfsorganisationen.

Die personelle Besetzung des BHP 50 besteht aus dem Leitenden Notarzt, weiteren Notärzten, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst, der Komponenten der Einsatzeinheiten (Helfer in den Versorgungszelten zur Betreuung der Verletzten), der Einsatzgruppe-Technik (zum Aufbau der Zelte und Einrichtung), Sanitäts-Komponenten, Helfern zur Betreuung Unverletzter und Notfall-Seelsorgern.

Die Alarmierung der einzelnen Komponenten erfolgt anhand eines Alarmstufen-Plans mittels Funkmeldeempfängern über die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle.

Neben den hauptamtlichen Rettungsdienstkräften sind im BHP 50 verstärkt ehrenamtliche Kräfte des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser Hilfsdienstes, des Technische Hilfswerkes sowie Notfall-Seelsorger eingebunden.

4.1 Leitender Notarzt

Der Träger des Rettungsdienstes hat nach § 7 Abs. 4 RettG NRW für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärzte (LNA) zu bestellen und deren Einsatz zu regeln.

Der LNA leitet im Zusammenwirken mit dem organisatorischen Einsatzleiter (OrgL) die medizinischen Maßnahmen am Schadensort. Der LNA übernimmt die Leitungsaufgaben im medizinischen Bereich bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten sowie bei außergewöhnlichen Notfällen und Gefahrenlagen. Er hat alle medizinischen Maßnahmen zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen.

Gem. § 7 Abs. RettG NRW können Leitende Notärzte den mitwirkenden Ärzten im Einsatzfall in medizinischen und organisatorischen Fragen Weisung erteilen. Ihnen obliegen insbesondere die Festlegung des rettungsdienstlichen Bedarfs (personell und materiell) und Anforderung der notwendigen Rettungsmittel, der Einsatz des rettungsdienstlichen Personals einschließlich der Notärzte, der Einsatz der auf Veranlassung der zuständigen Behörde zur Hilfeleistung herangezogenen Ärzte und des anderen medizinischen Personals, die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienst und Sanitätsdienst des Katastrophenschutzes sowie die Zuweisung der Notfallpatienten in die nach der Verletzungsart fachlich geeigneten Krankenhäuser in Abstimmung mit der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle.

Im Einzelnen hat der LNA folgende Aufgaben:

- Leitung der rettungsdienstlichen Gesamtorganisation am Einsatzort,
- enge Kooperation mit dem OrgL und dem Einsatzleiter,
- Verschaffung eines Gesamtüberblicks über die zu versorgenden Patienten,
- Koordinierung aller ärztlichen, rettungs- und sanitätsdienstlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung individualmedizinischer Aspekte,
- Sicherstellung einer qualifizierten Erstversorgung durch Ärzte, Sanitäts- und Hilfspersonal,
- Veranlassung aller Maßnahmen der ärztlichen Versorgung und Entscheidung über die Art der Rettungsmittel,
- Erteilung von Weisungen gegenüber medizinischen und rettungsdienstlichen bzw. sanitätsdienstlichen Personal am Einsatzort,
- Einteilung der nachrückenden Notärzte nach Schadenslage sowie
- Beteiligung in der Erstversorgung bei besonderen Fällen.

Der Kreis Lippe hat z. Zt. 6 LNAs bestellt. Es besteht eine feste bezahlte Rufbereitschaft, die vom ÄLRD koordiniert wird. Die relativ geringe Anzahl an LNA stellt sicher, dass jeder der beteiligten Ärzte eine ausreichende Praxis in der Tätigkeit als LNA behält.

Die Alarmierung der LNAs erfolgt per Funkmeldeempfänger über die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle. Die Alarmierung ist derzeit vorgesehen bei:

- Notfällen, bei denen drei oder mehr arztbesetzte Rettungsmittel zu einer Einsatzstelle alarmiert sind (Ausnahme RTH- Nachforderung zum Patienten-Transport),
- Notfällen mit mehr als einer eingeklemmten Person,
- Notfällen mit mehr als einer Person in nicht zugänglichen Bereichen (Höhen u. Tiefen),
- Notfällen, bei denen die Anzahl der betroffenen Personen noch nicht bekannt ist, jedoch aufgrund des Ereignisses mit mehreren betroffenen Personen zu rechnen ist,
- Fachlicher medizinischer Beratung (z.B. Anforderung durch NA an der Einsatzstelle oder bei Polizei- Einsätzen mit SEK Zugriff),
- Feuermeldungen und ABC-Einsätzen (nicht BMA) in Altenheimen, Kliniken, Schulen und sonstigen Versammlungsstätten,
- Anforderung durch den Einsatzleiter und Rettungsdienst vor Ort oder bei
- Entscheidung durch die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle.

4.2 Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

Gemäß § 7 Absatz 4 RettG NRW kann der Träger des Rettungsdienstes ergänzend in ausreichendem Umfang Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL) bestellen. Die wesentliche Aufgabe der OrgL ist die Unterstützung der LNA bei der Leitung der notfallmedizinischen Versorgung der Verletzten oder Erkrankten. Er entlastet den LNA von administrativen Tätigkeiten, damit dieser sich auf den notfallmedizinischen Bereich konzentrieren kann.

Der OrgL nimmt organisatorische und koordinierende Aufgaben hinsichtlich der einzusetzenden Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienste im logistischen, personellen und kommunikativen Sinne wahr.

Der OrgL übernimmt im Zusammenwirken mit dem LNA am Schadensort insbesondere folgende Aufgaben:

- Beurteilung der Sanitätslage aus organisatorischer Sicht,
- Führung der rettungsdienstlichen Einsatzkräfte unter Berücksichtigung der jeweils gebotenen Sicherheitsmaßnahmen,
- Abgabe von Lagemeldungen,
- Abstimmung mit der Einsatzleitung von Feuerwehr und Polizei,
- Festlegen von Sammelstellen für die notfallmedizinisch zu versorgenden Personen und der für die weitere Versorgung notwendigen Rettungsmittel,
- Einweisung der Rettungsmittel und Sicherstellung der Kommunikation mit den Beteiligten,
- Sicherstellung der Registrierung der Verletzten und Geschädigten,
- Koordination des Abtransportes in Absprache mit der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle sowie
- organisatorische Maßnahmen zur Panikbekämpfung.

Der OrgL ist ein im Rettungsdienst erfahrener RettAss/NotSan, der über eine spezielle Fortbildung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst verfügt. Der Kreis Lippe hat z. Zt. 12 RettAss/NotSan zu Organisatorischen Leitern Rettungsdienst bestellt. Es handelt sich dabei überwiegend um Disponenten, die im Tagesdienst Hintergrunddienst in der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle absolvieren. In den Nachtstunden besteht eine Rufbereitschaft. Die Alarmierung erfolgt mittels Funkmeldeempfänger über die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle.

4.3 Notfallseelsorge

Im Kreis Lippe besteht eine Gruppe von ca. 40 Notfall-Seelsorgern, die in Einzelfällen oder bei großen Schadenslagen mit einem Massenansturm von Verletzten über die Feuerschutz- und Rettungsleitstelle mittels Funkmeldeempfänger alarmiert werden können. Aufgabe der Notfallseelsorger sind seelsorgerische Gespräche und Hilfestellungen sowohl für die Betroffenen (Unfallopfer o.ä.) als auch für unverletzte Unfallbeteiligte, Unfallzeugen, Angehörige sowie bei Bedarf auch für die Helfer am Einsatzort.

5. Gesamtübersicht

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Gesamtüberblick über Anzahl und Vorhaltestunden der Einsatzmittel des Rettungsdienstes im Kreis Lippe.

Rettungswache	Rettungsmittel			Besetzung	Wochenstunden		
	RTW	KTW	NEF		RTW	KTW	NEF
Augustdorf	1			Mo-So 00:00 – 24:00 h	168		
Bad Salzuflen	2 1			Mo – So 00:00 – 24:00 h Mo – Sa 08:00 – 20:00 h So 09:00 – 21:00 h Mo – Do 07:00 – 15:00 h Fr 07:00 – 14:00 h	336 84		39
Barntrup Alverdissen	1			Mo – So 00:00 – 24:00 h	168		
Außenwache Alverdissen	1			Mo – Fr 07:00 – 19:00 h Sa – So 09:00 – 21:00 h	84		
Blomberg	1 1			Mo – So 00:00 – 24:00 h Mo – Fr 07:00 – 19:00 h Mo – Do 08:00 – 15:00 h Fr 09:00 – 15:00 h	168 60		34
Detmold	2 1			Mo – So 00:00 – 24:00 h Mo – So 08:00 – 19:00 h Mo – Do 07:00 – 14:00 h Fr 07:00 – 15:00 h Mo – Fr 09:00 – 17:00 h	336 77		36 40
Horn – Bad Meinberg	1 1			Mo – So 00:00 – 24:00 h Mo – Fr 07:00 – 19:00 h Sa – So 09:00 – 19:00 h	168 80		
Kalletal – Hohenhausen	1			Mo – So 00:00 – 24:00 h	168		
Lage	1 1			Mo – So 00:00 – 24:00 h Mo – Do 07:00 – 22:00 h Fr – Sa 08:00 – 19:00 h So 09:00 – 20:00 h	168 93		
Lemgo	1 1 (ITW)			Mo – So 00:00 – 24:00 h	336		
Außenwache Dörentrup		1		Mo – Do 08:00 – 16:00 h Fr 09:00 – 16:00 h Sa 08:00 – 14:00 h			45
Außenwache Lieme	1			Mo – Fr 08:00 – 20:00 h Sa 09:00 – 18:00 h So 11:00 – 20:00 h	78		
Lügde – Elbrinxen	1			Mo – So 00:00 – 24:00 h	168		
Oerlinghausen	1 1			Mo – So 00:00 – 24:00 h Mo – Do 08:00 – 20:00 h Fr 09:00 – 20:00 h Sa 08:00 – 20:00 h So 10:00 – 21:00 h	168 82		
Schlangen	1			Mo – So 07:00 – 21:00 h	98		
NA Bad Salzuflen			1	Mo – So 00:00 – 24:00 h			168
NA Detmold			2	Mo – So 00:00 – 24:00 h			336
NA Lemgo			1	Mo – So 00:00 – 24:00 h			168
			1	Mo – Fr 08:00 – 18:00 h			50
Gesamt	23	5	5		3.088	194	722

6. Geltungsdauer

Der Teil 1 des Bedarfsplans wurde nach Erklärung des Einvernehmens der Vertreter der Krankenkassen vom 17.11.2016 am 03.07.2017 durch den Kreistag des Kreises Lippe beschlossen und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisblatt in Kraft. Er ist gemäß § 12 Abs. 5 RettG NRW kontinuierlich zu überprüfen und spätestens alle fünf Jahre zu überarbeiten.

TEIL 2

Personal

1. Rettungsdienstpersonal

Gemäß den Ausführungen des MGEPA vom 19.05.2015 sind im Rettungsdienstbedarfsplan Art und Umfang der Ausbildungsmaßnahmen für den Notfallsanitäter (NotSan) aufzunehmen. Jeder Träger des Rettungsdienstes hat im Zuge der Bedarfsplanung eine Prognose zu erstellen, wie viele NotSan im Rahmen der Ausbildung und durch Ergänzungsprüfungen jährlich erforderlich sind, um das Ziel der festen Besetzung der NotSan-Funktionen 2027 gewährleisten zu können. Dabei sind die Funktionen, die die Kommune durch eigene Kräfte wahrnimmt, ebenso zu berücksichtigen wie diejenigen der eingebundenen Leistungserbringer (Hilfsorganisationen).

1.1 Bisheriger Personalbedarf

Der bisherige Personalbedarf basierte auf dem Bedarfsplan 2011 und der mit den Krankenkassen abgestimmten ständigen Fortschreibung der Einsatzmittelvorhaltung. In der Ergänzung zum Bedarfsplan 2011 wurde mit Wirkung vom 25.02.2016 ein Stellenbedarf von

- 93 Rettungsassistenten (RettAss),
- 78 Rettungsanitätern (RettSan) und
- 7 Rettungshelfern (RettHelfern)

festgeschrieben. Insgesamt wurde damit eine Personaldecke von mindestens 178 Vollzeitstellen definiert.

1.2 Zukünftiger Personalbedarf

1.2.1 Grundlagen

Die Bemessung der zukünftigen Personalstärke basiert auf einem 12-Stunden-Schichtmodell. Der 24-Stunden-Dienst wird im Anwendungsbereich des TVöD durch die BezReg nicht mehr toleriert.

Die gutachterliche Überprüfung der Arbeitsauslastung ergab eine Spanne zwischen 33,54 % (RTW Lügde) und 70,54 % (NEF Bad Salzuflen. Da somit Bereitschaftszeiten in nicht unerheblichen Umfang anfallen, kann gemäß § 9 TVÖD VKA V eine Personalstärkeberechnung auf Basis einer 48-Stunden Woche berechnet werden.

Abhängig von Tarifvertrag der Leistungserbringer ergibt sich damit für die Besetzung eine Funktionsstelle folgender Personalbedarf:

Leistungserbringer	Tarifvertrag	Personalbedarf je Funktionsstelle
Kreis Lippe	TVöD-VKA V	4,69
Feuerwehr Detmold	AZVOFeu	4,73
Johanniter Unfallhilfe e.V.	AVR/J	4,64
Malteser Hilfsdienst e.V.	AVR/C	4,53

Weiterhin hat der Gutachter berechnet, dass zur nachhaltigen Sicherstellung der Fahrzeugbesetzung – insbesondere zur Abdeckung von Vakanz in Krankheitsfällen – abweichend von § 4 Abs. 3 und 4 RettG NRW eine Quote von 60 % NotSan und 40 % RettSan pro RTW erforderlich ist.

Die folgenden Ausführungen beinhalten ausschließlich Berechnungen zum Einsatzpersonal. Nicht berücksichtigt werden sämtliche Bereiche der Geschäftsführung und der Verwaltung.

1.2.2 Einsatzpersonal

Zur Besetzung der unter den Ziffern 5.3.3.3, 5.3.4.1 und 5.4.3 ermittelten Einsatzmittelvorhaltungen wird nach § 4 RettG NRW zukünftig das nachfolgend aufgeführte qualifizierte Personal benötigt.

Rettungswache	Rettungsmittel	Wochenstunden	Personalbedarf		
			RettAss/NotSan	Rett-San	Rett-Helfer
Augustdorf	1 RTW	168	5,63	3,75	
Bad Salzuflen	1 RTW	168	5,63	3,75	
	1 RTW	168	5,63	3,75	
	1 RTW	84	2,81	1,88	
	1 KTW	39		1,26	1,26
Barntrup–Alverdissen	1 RTW	168	5,63	3,75	
Außenwache Alverdissen	1 RTW	84	2,81	1,88	
Blomberg	1 RTW	168	5,57	3,71	
	1 RTW	60	1,99	1,33	
	1 KTW	34		1,07	1,07

Detmold	1 RTW	168	5,68	3,78	1,06 1,18
	1 RTW	168	5,68	3,78	
	1 RTW	77	2,60	1,73	
	1 KTW	36		1,06	
	1 KTW	40		1,18	
Horn Bad Meinberg	1 RTW	168	5,57	3,71	
	1 RTW	80	2,65	1,77	
Kalletal - Hohenhausen	1 RTW	168	5,63	3,75	
Lage	1 RTW	168	5,44	3,62	
	1 RTW	93	3,01	2,01	
Lemgo	1 RTW	168	5,63	3,75	
	1 RTW (ITW)	168	5,57	3,71	
Außenwache Dörentrup	1 KTW	45		2,33	2,33
Lemgo–Lieme	1 RTW	78	2,52	1,68	
Lügde–Elbrinxen	1 RTW	168	5,63	3,75	
Oerlinghausen	1 RTW	168	5,44	3,62	
	1 RTW	82	2,65	1,77	
Schlangen	1 RTW	98	3,25	2,17	
NA Bad Salzuflen	1 NEF	168	4,69		
NA Detmold	1 NEF	168	4,69		
	1 NEF	168	4,69		
NA Lemgo	1 NEF	168	4,69		
	1 NEF	50	1,38		
Summe			122,77	75,32	6,90
			204,99		

1.2.3 Freistellung Leitungs- und Ausbildungspersonal

Gemäß Gutachten sind pro 80 Mitarbeiter 1,0 Stellenanteile der Wachenleitungen auf Grund der großen Leitungsspanne für die ihnen übertragenen Leitungsaufgaben vom Einsatzdienst freizustellen. Dieser Wert erhöht sich ab der 2. Wache je weitere Wache um 0,1 Stellenanteile. Bei 204,99 Mitarbeitern und 13 Wachen sind demnach 3,77 Stellenanteile der Wachenleitungen freizustellen.

Die in Vollausbildung zum NotSan eingesetzten Praxisanleiter können die Betreuung und Ausbildung der ihnen zugewiesenen Auszubildenden auf Grund der Komplexität der Ausbildung nicht mehr wie ehemals die Lehrrettungsassistenten neben ihrem Einsatzdienst wahrnehmen. Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zum Notfallsanitäter in NRW arbeiten die Praxisanleiter eng mit den Kliniken und der Schule zusammen. Sie nehmen regelmäßig an Besprechungen und Schulkonferenzen teil und betreuen den Auszubildenden während der gesamten Ausbildungszeit. Ein Praxisanleiter kann maximal 3 Auszubildende betreuen.

Es bedarf daher einer Freistellung von 20 % Stellenanteilen pro Praxisanleiter. Bei zukünftig 8 NotSan-Auszubildenden pro Ausbildungsjahr werden dann 8 Praxisanleiter benötigt. Hieraus ergibt einen Freistellungsbedarf von 1,6 Stellen.

Da es sich bei der Wachenleitung und der Praxisanleitung um qualifizierte Tätigkeiten handelt, können diese nur durch RettAss – zukünftig NotSan – übernommen werden. Es werden insgesamt 5,37 Vollzeitstellen als Personalersatz für diese Aufgaben benötigt.

1.2.4 Gesamtbedarf

Zur Aufrechterhaltung des Rettungsdienstes im Kreis Lippe bedarf es somit 128,14 RettAss, 75,32 RettSan sowie 6,90 RettHelfern. Der Gesamtpersonalbedarf beläuft sich somit auf 210,36 Vollzeitstellen und entspricht einem Mehrbedarf zum bisherigen Personalbestand von 32,36 Vollzeitstellen.

1.3 Notfallsanitäter

Es besteht mit den Hilfsorganisationen und der Stadt Detmold die Vereinbarung, alle im Kreis Lippe auszubildenden NotSan an den gleichen Schulen auszubilden. So kann eine gleich strukturierte und qualitativ nachhaltige Vermittlung der Ausbildungsinhalte sichergestellt werden.

Nachdem der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 16.02.2017 die Streichung der Stichtagsregelung hinsichtlich der Ausbildung der NotSan in § 32 Abs. 2 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) beschlossen hat, wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundesrates - künftig bei der für die Weiterqualifikation zum NotSan in Form einer Ergänzungsprüfung erforderliche Berufserfahrung auch die Zeit nach Inkrafttreten des NotSanG, also nach dem 01.01.2014 bis zum Beginn der Ergänzungsprüfung berücksichtigt. Daran, dass die Nachqualifizierungen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des NotSanG, also bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein müssen, hält der Bundestag hingegen fest.

1.3.1 Ergänzungsprüfung EP 1

Die Gesetzesänderung ermöglicht dem Kreis Lippe, bis Ende 2020 alle RettAss durch Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung 1 (EP 1) zum NotSan zu qualifizieren. Ergänzungsprüfungen 2 bzw. 3 sind nicht mehr erforderlich. In den Jahren 2015 und 2016 hat der Kreis Lippe in Zusammenarbeit mit der DRK Landesschule in Münster im Rahmen der EP 1 bereits 63 RettAss erfolgreich zu NotSan weiterqualifiziert. Für 2017 bis 2019 ist die Weiterqualifikation für weitere 46 RettAss geplant.

1.3.2 Vollausbildungen von Auszubildenden

Der Kreis Lippe führt die Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Studieninstitut Westfalen-Lippe mit Sitz in Bielefeld durch. Der Kreis Lippe ist Mitglied des Zweckverbandes und damit an diese Schule gebunden. Es besteht mit den Hilfsorganisationen die Vereinbarung, alle im Kreis Lippe auszubildenden NotSan über das Studieninstitut auszubilden. So kann eine gleich strukturierte und qualitativ nachhaltige Vermittlung der Ausbildungsinhalte sichergestellt werden.

Die im Jahr 2015 durchgeführte Personalberechnung für die Jahre 2016 und 2017 ergab zur Deckung der jährlichen Personalfuktration von durchschnittlich 5,6 % für die 3-jährige Vollausbildung einen Bedarf von jeweils 5 Stellen. Durch die fehlende Ausbildung im Jahr 2015 sowie die Umstellung von zwei- auf dreijähriger Ausbildung erhöhte sich der Bedarf insgesamt auf jährlich 8 Ausbildungsstellen, von denen für den Ausbildungsjahrgänge 2016 und 2017 jeweils nur 6 Stellen eingeplant wurden (4 Auszubildende beim Kreis Lippe und jeweils 1 Auszubildender bei der JUH und dem MHD). Jeweils 2 Stellen blieben auf Grund der ungeklärten Refinanzierung durch die Krankenkassen zur Minimierung des unternehmerischen Risikos des Kreises Lippe unbesetzt.

Um zukünftig die bereits entstandene Lücke beim Personalnachwuchs zu schließen und langfristig eine ausreichende Personalstärke an NotSan gewährleisten zu können, sind ab 2018 jährlich alle 8 Ausbildungsstellen zu besetzen.

2. Zeitliche Konzept zur Personalqualifikationen

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über die geplante zeitliche Abfolge aller Qualifizierungsmaßnahmen im Kreis Lippe von 2017 bis 2021.

Personaldecke	2017	2018	2019	2020	2021
RettAss zum Jahresbeginn	30	31	35	14	8
NotSan zum Jahresanfang	63	77	93	114	120
Summe RettAss und NotSan zum Jahresanfang	93	108	128	128	128
Ausscheiden von RettAss (Ruhestand, Fluktuation, Beendigung Zeitvertrag etc.)	5	5	6	6	8
Ausscheiden von NotSan (Fluktuation etc.)	1	0	0	0	0
Einstellungen RettAss ¹⁾	21	25	0	0	0
Erfolgreiche Qualifizierung zum NotSan durch EP 1	15	16	15	0	0
Erfolgreiche Qualifizierung zum NotSan durch EP 2	0	0	0	0	0
Erfolgreiche Qualifizierung zum NotSan durch Staatsprüfung	0	0	0	0	0
Beginn Vollausbildung zum NotSan	6	8	8	8	8
Beendigung Vollausbildung zum NotSan	0	0	6	6	8
RettAss zum Jahresende	31	35	14	8	0
NotSan zum Jahresende	77	93	114	120	128
Summe RettAss und NotSan zum Jahresende	108	128	128	128	128

3. Geltungsdauer

Der Teil 2 des Bedarfsplan wurde nach Erklärung der Kenntnisnahme der Vertreter der Krankenkassen vom 15.03.2017 am 03.07.2017 durch den Kreistag des Kreises Lippe beschlossen und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kreisblatt in Kraft. Er ist in Abhängigkeit zum Teil 1 des Bedarfsplans bei Änderung der Rettungsmittelvorhaltung anzupassen. Darüber hinaus ist das Konzept zur zeitlichen Personalqualifikation kontinuierlich zu überprüfen.

Kr.Bl.Lippe 10.07.2017

KVG Lippe mbh

345 3. Änderungssatzung vom 04.07.2017 zur Satzung des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 03.07.2017 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011 beschlossen:

Die Satzung des Kreises Lippe in ihrer derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel I

Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 3.2 wird die Ziff. 6.8 durch Ziff. 6.9 ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:
 „Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.9 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen.
 Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.“
- b) In Ziffer 3.4 wird Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel II

Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Ziffer 6.5 erhält folgende Fassung:
 „6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber und Leistungseinheiten im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)“
- b) Ziffer 6.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ÖPNVG NRW wird unbeschadet, ob der Betreiber im Gebiet eines oder mehrerer zuständiger Behörden tätig ist - ggfs. bezogen auf eine Leistungseinheit - wie folgt vorgenommen.“
- c) In Ziffer 6.5.1 wird folgender Satz angefügt:
 „Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.“
- d) In Ziffer 6.5.2 wird in Satz 1 das Wort „sämtliche“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:
 „Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkm des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.“

- e) In Ziffer 6.5.5 entfällt der bisherige Satz 6:
 „Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

Dafür wird folgender Satz neu angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.“

Artikel III

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“ wird der vierte Spiegelstrich unter „Grundlagen“ wie folgt ergänzt:
 „und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2“
- Weiter werden unter „Angebote im Ausbildungstarif“ die Ziff. 6.8.2 durch Ziff. 6.9.2, die Ziff. 6.8.3 durch Ziff. 6.9.3 sowie die Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 04.07.2017 zur Satzung des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung für den Kreis Lippe nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Hauptsatzung für den Kreis Lippe ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Landrat/die Landrätin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 04.07.2017

gez. Dr. Axel Lehmann
 Landrat

Kr.Bi.Lippe 10.07.2017

Stadt Bad Salzuflen

346 Bekanntmachung für die Stimmbezirkseinteilung zur Bundestagswahl 2017 am 24.09.2017

Die Stadt Bad Salzuflen teilt das Stadtgebiet in folgende Stimmbezirke ein

Nummer	Name	Anschrift	
010	Salze-Stift	Gröchteweg 112	
020	Altenzentrum Bethesda	Moltkestraße 22	
022	Grundschule Elkenbrede	Elkenbreder Weg 20	neu
030	Kurgastzentrum	Parkstraße 20	
032	Kurgastzentrum	Parkstraße 20	neu
040	Feierabendhaus	Wenkenstraße 65	
050	AWO Familienzentrum	Waldstraße 26A	
052	Rehazentrum Klinik Lipperland	Am Ostpark 1	neu
060	DRK-Kindergarten	Glogauerstraße 5	
070	VHS-Haus	Hermannstraße 32	
080	VHS-Haus	Hermannstraße 32	
090	Schulzentrum Lohfeld	Wasserfuhr 25 E	
101	Grundschule Wasserfuhr	Wasserfuhr 114	
102	Grundschule Wasserfuhr	Wasserfuhr 114	
110	Festhalle Uferstraße	Uferstraße 48	
120	Grundschule Kirchplatz	Am Kirchplatz 3	
130	AWO-Kindergarten	Gebrüder-Grimm-Straße 1	
140	Ev. Stift zu Wüsten	Langenbergstraße 14	
150	Sporthaus Ehrsen	Rotkehichenweg 2A	
160	Feuerwehrgerätehaus Retzen	Kirchweg 4	
170	Grundschule Holzhausen	Alt-Sylbacher-Weg 9	
180	Feuerwehrgerätehaus Holzhausen	Alt Holzhauser Straße 4	
190	Bürgerhaus Wülfer-Bexten	Am Schlinggarten 2	
200	Schulzentrum Aspe	Paul-Schneider-Straße 5	neuer Standort
202	Schulzentrum Aspe	Paul-Schneider-Straße 5	neu
210	Schulzentrum Aspe	Paul-Schneider-Straße 5	neuer Standort
212	Schulzentrum Aspe	Paul-Schneider-Straße 5	neu
220	Schulzentrum Aspe	Paul-Schneider-Straße 5	
222	Schulzentrum Aspe	Paul-Schneider-Straße 5	neu
230	Grundschule Lockhausen	Schötmarsche Straße 2	
232	Feuerwehrgerätehaus Lockhausen	Leopoldshöher Straße 10	neu
241	Grundschule Lockhausen	Schötmarsche Straße 2	
242	Ev. Kindergarten Ahmsen	Im Flachskamp 8	

Gegenüber den bisherigen Wahlen wurden 7 Wahllokale aufgrund einer gesetzlichen Regelung neu eingerichtet.

Ein Teil der Wähler/Innen müssen somit neue Wahllokale aufsuchen. Die neuen Wahllokale betreffen folgende Straßen

Die Wahlberechtigten (**Stimmbezirk 022**) aus den Straßen

Gröchteweg
Hegelstraße
Heinestraße
Humboldtstraße
Lessingstraße
Oesterhausstraße
Schillerstraße
Theodor-Fontane-Straße
Theodor-Storm-Straße
Volkhausenstraße

müssen statt im Altenzentrum Bethesda nun in der **Grundschule Elkenbrede** wählen.

Die Wahlberechtigten (**Stimmbezirk 032**) aus den Straßen

Amselweg
An der Hellrüsche
Auf der Breden
Bismarckstraße
Bleichstraße
Brüderstraße
Dammstraße
Drosselweg
Eichendorffstraße
Extersche Straße
Fliederstraße
Forsthausweg
Freiligrathstraße

wählen weiterhin im Kurgastzentrum, jedoch im zusätzlich eingerichteten Wahllokal.

Die Wahlberechtigten (**Stimmbezirk 052**) aus den Straßen

Augustastrasse
Baumstraße
Beetstraße
Christinenstraße
Emilienstraße
Friedrichstraße
Hermann-Löns-Straße
Karolinenstraße
Lindenstraße
Rübenkamp
Von-Stauffenberg-Straße

müssen statt im AWO-Familienzentrum nun in der **Lipperlandklinik Im Ostpark** wählen.

Die Wahlberechtigten aus den bisherigen **Stimmbezirken 200** Gemeinschaftshaus Werl-Aspe (Saal) und **Stimmbezirk 210** Gemeinschaftshaus Werl-Aspe (Clubraum) wählen jetzt auch im Schulzentrum Aspe. Die Stimmbezirke wurden jedoch geteilt, so dass für jeden Stimmbezirk zwei Klassenräume als Wahllokal dienen.

Die Wahlberechtigten (**Stimmbezirk 222**) aus den Straßen

Am Meierhof
Auenweg
Auf dem Kampen
Biemser Straße
Dorfstraße
Gerberweg
Grüner Sand

Im Neuen Land
Im Rosenhagen
Im Werler Feld
Im Wölkental
Knonweg

wählen weiterhin im Schulzentrum Aspe, jedoch im zusätzlich eingerichteten Klassenraum

Die Wahlberechtigten (**Stimmbezirk 232**) aus den Straßen

Altenhagener Straße
Am Anger
Am Eickhof
Am Maikamp
Am Vogelbach
Fleerstraße
Glockenstraße
Heeper Straße
Im Hofgarten
Kampstraße
Kirchfeldstraße
Königsgarten
Leopoldshöher Straße
Rainweg
Schwarze Breden
Sölterstraße
Sudheide
Uebbentrup
Vinnen

müssen statt in die Grundschule Lockhausen nun im **Feuerwehrgerätehaus Lockhausen** wählen.

Bad Salzuflen, den 04.07.2017

Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 10.07.2017

Stadt Barntrup

347 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Barntrup am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.060.783,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.399.733,00 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	18.371.889,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	18.518.805,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.089.050,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.798.045,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.769.195,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	888.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2017 erforderlich ist, wird auf

3.708.995,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

527.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.338.950,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

2. Gewerbesteuer: auf

445 v.H.

Bemerkung: Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in einer Hebesatzsatzung am 16.12.2016 vom Rat der Stadt Barntrup verabschiedet. Insofern hat die Angabe in der Haushaltssatzung deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **15.000,00 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des **NKF** sowie finanzneutrale Mittelumrichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen

der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden. Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus **finanzstatistischen Gründen** für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **10.000,00 €** betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **5.000,00 €** betragen.

Die erheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen, sofern sie nicht geringfügig sind. Geringfügig in diesem Sinne sind Beträge bis zu **2.500,00 €**.

§ 9

Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Produkte/Produktleistungen, mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z.B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)
- der Personalaufwendungen und -auszahlungen
- der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen und -auszahlungen

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 GemHVO bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit**. Die Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen und -auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen / Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu jeweils gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summen der Erträge und die Summen der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gelten die Veranschlagungen auf den „Produkt- und Auftragskonten“.

§ 10

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 GemHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, zunächst nicht festgesetzt. Grundsätzlich werden alle Investitionsmaßnahmen ausgewiesen.

§ 11

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk:

Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk:

Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Barntrup mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.05.2017 angezeigt worden. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 26.06.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr, dienstags – donnerstags von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Rathaus, Finanzabteilung, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 13, 32683 Barntrup, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.barntrup.de im Internet verfügbar. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht bis zur Verabschiedung des folgenden Haushaltsplanes (§ 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, 27.06.2017

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

(Schell)

Kr.Bl.Lippe 10.07.2017

348 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Stadt Bartrup

Die bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) gewählte Bewerberin, Frau Vanessa Freischläger, hat durch Erklärung gem. §§ 37, 38 Kommunalwahlgesetz mit Ablauf des 31.05.2017 auf ihren Sitz als Vertreterin im Rat der Stadt Bartrup verzichtet.

Der nach der Reserveliste der SPD zur Kommunalwahl am 25.05.2014 ermittelte Nachfolger, Herr Andreas Schlingmann, hat durch Erklärung vom 20.06.2017 mit sofortiger Wirkung den Verzicht auf die Anwartschaft des Ratsmandates erklärt.

Nach § 45 KWahlG wird festgestellt, dass Herr Boris Kasper nach der Reserveliste der SPD in den Rat der Stadt Bartrup gewählt ist.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bartrup, den 27.06.2017

Stadt Bartrup
Der Wahlleiter

Schell

Kr.Bl.Lippe 10.07.2017

349 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bartrup gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bartrup hat in seiner Sitzung am 16.03.1999 folgenden verfahrensabschließenden Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst:

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bartrup wird beschlossen. Mit der 12. Änderung werden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung und der Erläuterungsbericht.

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 07.07.1999, Az: 35.21.10-503/B.69 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt genehmigt:

Bezirksregierung Detmold
Az: 35.21.10-503/B.69 Detmold, den 07.07.1999

Bauleitplanung

hier: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.04.1999,
hier eingegangen am 12.04.1999

Aktenzeichen: -Ku/Bö-

Anlagen 1 Flächennutzungsplan

1 Heft Verfahrensunterlagen

Die mit o.g. Bericht vorgelegte Flächennutzungsplanänderung habe ich geprüft. Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmige ich die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Genehmigung erfolgt mit folgender **Maßgabe**:

In der Planzeichnung sind die "Zusätzlichen textlichen Festsetzungen" zu streichen.

Begründung:

Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Die "textlichen Festsetzungen" Satz 1 bis 4 zur maximalen Höhe der Windkraftanlagen, sowie die Maßgaben für Windenergieanlagen in der Wasserschutzgebietszone II, sind keine Darstellungen im Sinne des § 5 BauGB.

Textliche Festsetzungen, im Sinne einer für den Bürger verbindlichen Regelung sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB dem Bebauungsplan sowie anderen städtebaulichen Satzungen vorbehalten.

Die von Ihnen als textliche Festsetzungen bezeichneten Regelungen verstoßen gegen § 5 BauGB. Soweit die im Satz 1 enthaltenen Regelungen in korrigierender Auslegung als Darstellung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 1 BauNVO angesehen werden sollen, verstößt sie gegen § 1 Abs. 6 BauGB. Denn es sind keine städtebaulichen Gründe dargelegt bzw. ohne weiteres ersichtlich, die eine solche Höhenbegrenzung erfordern. Luftverkehrsrechtliche Belange müssen ohnehin im Zustimmungsverfahren nach § 14 Luftverkehrsgesetz überprüft werden.

Die von Ihnen gemäß § 4 für erforderlich gehaltenen Regelungen können – soweit erforderlich – im wasserrechtlichen Verfahren bei der Vorhabensgenehmigung getroffen werden. Soweit die Regelung in den Sätzen 5 bis 8 als Hinweise aufzufassen sind, können sie als solche bestehen bleiben.

Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens und des Beitrittsbeschlusses bitte ich mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung in Detmold, 32754 Detmold, Leopoldstr. 15, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Reike

Daraufhin hat der Rat der Stadt Barntrup in seiner Sitzung am 23.11.1999 folgenden Beitrittsbeschluss gefasst:

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barntrup wird zur Kenntnis genommen. Der mit der Genehmigung erfolgten Maßgabe, dass in der Planzeichnung die "zusätzlichen textlichen Festsetzungen" zu streichen sind, wird beigetreten.

Am 25.04.2017 hat der Rat der Stadt Barntrup schließlich folgenden Beschluss zur erneuten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren für die erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

In diesem Zusammenhang ist auch der B-Plan 04/03 "Windpark nördlich des Meierberges" zu überprüfen und ggfs. auch entsprechend zu korrigieren.

Die erneute Beschlussfassung erfolgt nur zur Heilung der Formalien.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Bürgermeister der Stadt Barntrup hat am 29.06.2017 schriftlich bestätigt, dass die in dieser Bekanntmachung oben wiedergegebenen Wortlaute des verfahrensabschließenden Beschlusses zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, des Beitrittsbeschlusses und des Bekanntmachungsbeschlusses mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Barntrup vom 16.03.1999, 23.11.1999 und 25.04.2017 übereinstimmen und die vorgenannten Beschlüsse des Rates der Stadt Barntrup ordnungsgemäß zustande gekommen sind, sowie dass auch die Genehmigung der Bezirksregierung vom 07.07.1999 mit dem oben wiedergegebenen Wortlaut übereinstimmt. (§ 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO)

Weiter hat der Bürgermeister der Stadt Barntrup am 29.06.2017 folgende Bekanntmachungsanordnung getroffen:

Die 12. Flächennutzungsplanänderung ist am 07.07.1999 von der Bezirksregierung Detmold genehmigt worden. Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Vorrangflächen für die zusätzliche Nutzung der Windenergie) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 13.12.1999 in Kraft gesetzt.

Hinweise:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Barntrup, Mittelstr. 32, Zimmer-Nr. 14 von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Erläuterungsbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Dienststunden sind:

montags, mittwochs bis freitags	von 8.30 bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr.

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

32683 Barntrup, den 29.06.2017

Der Bürgermeister

Jürgen Schell

Kr.BI.Lippe 10.07.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg

350 18. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 13.07.2017

Die 18. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 findet am

Donnerstag, den 13.07.2017 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil
- 1 Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 06.04.2017 gefassten Beschlüsse
- 2 Ersatzbestimmung von sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in verschiedenen Ausschüssen
- 3 Rettungspunkte in Horn-Bad Meinberg; Antrag der Fraktion BürgerBündnis
- 4 Antrag der Fraktion BürgerBündnis zum Beitritt der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Interkommunalen Rechtsagentur
- 5 Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH an der EnergieNetze Beverungen GmbH & Co. KG (ENB)
- 6 Gründung des gemeinsamen Zweckverbandes „Ostwestfalen-Lippe-IT“ durch das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe und die GKD Paderborn
- 7 Bürgerradwege an der Steinheimer Straße in Vahlhausen und Billerbeck
Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 8 Entscheidungen zum Tourismus- und Gesundheitsmarketing in Horn-Bad Meinberg
- 9 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2017
- 10 Bekanntgabe der gem. § 83 GO NRW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung 2016 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 11 Förderung der Umgestaltung des Burgmuseums Horn
- 12 Sanierungssatzung "Historischer Stadtkern Horn"
a) Beschlüsse zu Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung
b) Satzungsbeschluss

- 13 Integriertes Handlungskonzept für den Historischen Stadtkern Horn
1. Fortschreibung
- 14 10. Änderung der Betriebssatzung
- 15 Einwohnerfragestunde
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen / Mitteilungen
- II. Nichtöffentlicher Teil
- 18 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Horn-Bad Meinberg
- 19 Konzessionsverträge
Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens zur Prüfung der Optionen der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Übernahme des Gasversorgungsnetzes
- 20 Anfragen / Mitteilungen

Horn-Bad Meinberg, den 05.07.2017

Rother
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 10.07.2017

Stadt Lage

351 Einladung zur Ratssitzung am 13.07.2017

STADT LAGE Lage, 10. Juli 2017
- Der Bürgermeister -

Einladung zur Ratssitzung am 13.07.2017

Sitzungsnummer: RAT/030/10. LEGISL.
Gremium: Rat der Stadt Lage
Sitzungstag: 13.07.2017
Sitzungsort: Aula des Schulzentrums
Werreanger
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

1 ÖFFENTLICHE SITZUNG

1.1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung

- 1.1.1 form- und fristgerechte Einladung
- 1.1.2 Beschlussfähigkeit
- 1.1.3 Tagesordnung

1.2 Niederschrift vom 22.06.2017

1.3 Geschäftliche Mitteilungen

1.4 Nachwahl des dritten Stellvertreters des Bürgermeisters gem. § 67 Abs. 2 Satz 7 GO NRW

1.5 Personelle Änderungen in den Ratsgremien

1.6 Vorlagen zur Beschlussfassung

- 1.6.1 Umgestaltung des Areals "Eichenallee"
- 1.6.2 Förderprogramm „Gute Schule 2020“ – Konzept für die Jahre 2017 bis 2020
- 1.6.3 Bauliche Erweiterung der Grundschule Lage zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für sechs Gruppen der Offenen Ganztagsgrundschule
- 1.6.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Mai 2017 zur Erneuerung der bestehenden Katzenkastrationsverordnung für Freigängerkatzen in Lage
- 1.6.5 Gründung des gemeinsamen Zweckverbandes "Ostwestfalen-Lippe-IT" durch das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe und die GKD Paderborn
- 1.6.6 Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft;
Grundsatzbeschluss
- 1.6.7 Tilgung von Krediten für Investitionen;
Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
- 1.6.8 Energetische Sanierung KITA Ehrentrup;
hier: Beantragung von überplanmäßigen Ausgaben

1.7 Anfragen

1.8 Beantwortung von Anfragen

2 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

2.1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung

- 2.1.1 form- und fristgerechte Einladung
- 2.1.2 Beschlussfähigkeit
- 2.1.3 Tagesordnung

2.2 Niederschrift vom 22.06.2017

2.3 Geschäftliche Mitteilungen

2.4 Vorlagen zur Beschlussfassung

- 2.4.1 Vergabe Friedhofsunterhaltung für den Zeitraum 2018 - 2020

2.5 Anfragen

2.6 Beantwortung von Anfragen

gez. Liebrecht
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.07.2017

352 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 28. Juni 2017

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006, S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Stadt Lage verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Lage dürfen am Sonntag, dem 24. September 2017, aus Anlass der Veranstaltungsreihe „Lagenser Zeitreise“ und am Sonntag, dem 10. Dezember 2017, aus Anlass des traditionellen Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 28. Juni 2017

Stadt Lage
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. C. Liebrecht
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.07.2017

Jobcenter Lippe

353 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 27.04.2017 für die Zeit vom 01.11.2016 bis 30.11.2016 an Gökhan Gültekin

An Herrn Gökhan Gültekin ist am 27.04.2017 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.50.0233.5 ein Rückforderungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt von Herrn Gökhan Gültekin unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 260 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Anke Schreiber

Kr.Bl.Lippe 10.07.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold

354 Aufgebot von 4 Sparurkunden

Die Sparurkunden Nr.
3560417093,3519058865,3519059525 und
3571013709 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-
Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse
Paderborn sind abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine
Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkun-
den anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für
kraftlos erklärt.

Marsberg, 04.07.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Paderborn-Detmold

Miriam Prange

Kr.Bl.Lippe 10.07.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.